



Männerbüro |
Hannover e.V.

**Modellprojekt
Nachhaltige Vernetzung
der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen**

**Ergebnis der Bestandsaufnahme
der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen**

Februar 2021

Nicole van der Made

Mitarbeit: Steffen Stubenrauch-Kämpfe und Verena Wilkening

Wissenschaftliche Begleitung und Lektorat: Dr. Almut Koesling

Inhalt

1	Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen – eine Bestandsaufnahme.....	4
1.1	Annäherung an den Status Quo	5
1.2	Vorgehen bei der Befragung	5
2	Bedingungen der Täterarbeit Häusliche Gewalt	6
2.1	Geografische Lage der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen.....	6
2.2	Institutionelle Anbindung – Trägerschaft und Tätigkeitsschwerpunkte	10
2.3	Räumliche Gegebenheiten und Bürosituation	12
2.4	Sicherheitsvorkehrungen.....	13
2.5	Die Fachkräfte in der Täterarbeit Häusliche Gewalt	14
2.5.1	Qualifikationen und Kompetenzen.....	14
2.5.2	Fortbildungsbedarf	19
2.5.3	Wochenstunden der Mitarbeiter*innen in der Täterarbeit Häusliche Gewalt	19
2.5.4	Kollegiale Beratung und Supervision	21
2.6	Digitale Unterstützung der Arbeitsprozesse.....	24
2.7	Finanzierung der Täterarbeitseinrichtungen	25
3	Ablauf und Gestaltung der Täterarbeit Häusliche Gewalt	27
3.1	Proaktive Täteransprache	27
3.2	Erst- oder Vorgespräche	27
3.3	Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm	29
3.4	Einzelberatungen	29
3.5	Kontakt zur/zum (Ex-) Partner*in.....	30
3.6	Sprachkompetenzen, Sprachvermittlung	31
3.7	Nachsorge.....	32
3.8	Paarberatung	32
3.9	Weitere Angebote im Arbeitsfeld Täterarbeit	33
3.9.1	Caring Dads – Fürsorgliche Väter	33
3.9.2	Arbeit mit Täterinnen	33
4	Zusammenarbeit – Vernetzung – Kooperationen.....	36
4.1	Regionale oder kommunale Netzwerke: Runde Tische und Arbeitskreise	36
4.1.1	Ausprägung lokaler Vernetzung	40
4.1.2	Exkurs: Auswirkungen der Heterogenität der Träger auf die Vernetzung im Interventionsverlauf	42
4.2	Kooperation mit dem Jugendamt im Netzwerk gegen Häusliche Gewalt	44
4.3	Kooperation mit der Justiz	45

4.3.1	Kooperation mit Gerichten.....	46
4.4	Kooperation mit der Polizei.....	46
4.5	Kooperation mit BISS-Stellen und Frauenunterstützungseinrichtungen.....	48
4.6	Interinstitutionelle Fallbesprechungen	49
4.6.1	Fallbesprechungen im Kooperationsbündnis.....	50
4.6.2	Fallkonferenzen bei hoher Gefährdung	50
4.7	Fachlicher Austausch unter Fachkräften in der Täterarbeit.....	53
4.8	Bekanntmachung: Öffentlichkeitsarbeit und Materialien	53
4.9	Präventionsarbeit und Schulungen.....	55
5	Qualitätssicherung.....	55
5.1	Einschätzung der Fachkräfte	56
5.2	Rückmeldungen zum Training durch Klienten im laufenden Prozess	56
5.3	Gespräch mit dem/r Partner*in	56
5.4	Rückmeldung von Klienten zum Abschluss des Trainings.....	57
5.5	Evaluation durch die Einrichtungen	57
5.6	Weiterentwicklung der Konzepte	58
5.7	Qualitätsmanagement und Zertifizierung	58
6	Zusammenfassung.....	58
6.1	Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen	58
6.2	Entlohnung und Qualifizierung der Fachkräfte.....	59
6.3	Flächendeckende Versorgung mit Angeboten für Täter Häuslicher Gewalt in Niedersachsen.....	60
6.4	Netzwerke gegen Häusliche Gewalt im Flächenland Niedersachsen: Investition – Ressource – Mehrwert.....	60
6.5	Förderung, Ressourcen, Finanzen	62
6.6	Koordinierung von Täterarbeit in Niedersachsen.....	63
7	Empfehlungen und nächste Schritte	64
8	Quellenangaben	66
	Anhang.....	68
	A Fragenkatalog	68
	B Subjektive Einschätzung der Intensität der Kooperationsbeziehungen	70

1 Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen – eine Bestandsaufnahme

Im Jahr 2008 wurden im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Grundlagen für die Förderung von Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt zur Prävention von (erneuter) Gewalt gegen Frauen vorbereitet. Zum 01.07.2010 wurden zunächst sieben Täterarbeitseinrichtungen mit der Einrichtung eines sozialen Trainingskurses beauftragt, die sich auf eine Ausschreibung des Landessozialamtes beworben hatten. Im Jahr 2012 gab eine der Einrichtungen (Cuxhaven) das Angebot wieder auf, so dass noch sechs Täterarbeitseinrichtungen in der Landesförderung verblieben. Eine erneute Ausschreibung ergab, dass zwei Täterarbeitseinrichtungen befristet bis Ende 2013 in die Förderung aufgenommen werden sollten. Mit dem neuen Koalitionsvertrag verfügte die Landesregierung, dass ab 2014 die Haushaltsmittel erhöht werden und zukünftig elf Einrichtungen bzw. Soziale Trainingskurse gefördert werden sollten. Darauf erfolgte eine erneute Ausschreibung durch das Landessozialamt, und zu den seinerzeit acht Täterarbeitseinrichtungen kamen drei weitere hinzu (Hildesheim, Oldenburg und Wolfenbüttel). Seitdem fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung anteilig elf Soziale Trainingskurse in Niedersachsen. Im gleichen Jahr wurde die proaktive Täterabsprache als Baustein ergänzt.

Nach 10 Jahren praktischer Erfahrung hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung mit dem Modellprojekt „Nachhaltige Vernetzung der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen“ eine Analyse des Stands und der Entwicklungsbedarfe des Handlungsfelds in Auftrag gegeben. Ein Bestandteil des Modellprojekts ist eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation, der Arbeitsbedingungen und der Vernetzung bzw. der Kooperationsbeziehungen der niedersächsischen Täterarbeitseinrichtungen, die mit diesem Bericht vorliegt.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Jahr 2018 unter anderem zum Ausbau der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein wichtiger Bestandteil der Intervention gegen Häuslicher Gewalt, der in Deutschland noch nicht flächendeckend etabliert ist, ist die Täterarbeit. Diese bietet Männern¹, die gegen ihre/n (Ex-)Partner*in gewalttätig geworden sind, im Rahmen eines Sozialen Trainingsprogramms die Möglichkeit, unter Anleitung entsprechend ausgebildeten Fachpersonals ihr Verhalten verändern zu lernen, der/dem (Ex-)Partner*in auf Augenhöhe zu begegnen und in Zukunft gewaltfrei zu leben. Bei der Bekämpfung Häuslicher

¹ Insgesamt hat dieser Text den Anspruch auf gendergerechte Sprache. Uns ist bewusst, dass auch Frauen in Partnerschaften Gewalt ausüben und dass Männer Opfer von Gewalt werden – auch in Partnerschaften. Das Soziale Trainingsprogramm, das vom Land gefördert wird, zielt ausschließlich auf Männer, die gegen ihre/n (Ex-)Partner*in gewalttätig geworden sind. Wir haben uns daher dafür entschieden, von männlichen Klienten und Teilnehmern zu sprechen.

Gewalt müssen die Opfer unterstützt und geschützt werden. Täterarbeit ist damit auch eine präventive Arbeit und dient dem Opferschutz: Nur die Täter können die Gewalt beenden.

1.1 Annäherung an den Status Quo

Das im Jahr 2019 initiierte Modellprojekt des Landes, das der Vernetzung Vorschub leisten soll, wird vom Männerbüro Hannover e.V. unter Beteiligung der anderen vom Land geförderten Täterarbeitseinrichtungen umgesetzt. Zur Erfassung des gegenwärtigen Status Quo der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen waren folgende Fragen erkenntnisleitend:

- Sind die bisher elf vom Land geförderten Täterarbeitseinrichtungen ausreichend, um den landesweiten Bedarf an Täterarbeit zu decken?
- Wie wird die Täterarbeit Häusliche Gewalt unter den gegenwärtigen Bedingungen gestaltet?
- Wie zeigen sich Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten der einzelnen Täterarbeitseinrichtungen?
- Welchen Einfluss haben die unterschiedlichen Trägereinrichtungen auf die Ausgestaltung der Arbeit und der Vernetzung?
- Nach welchen Standards wird gearbeitet?
- Wer arbeitet in den Täterarbeitseinrichtungen?
- Wie greifen die Vernetzungsstrukturen und Interventionsketten in den unterschiedlichen Regionen?

1.2 Vorgehen bei der Befragung

Kernstück der Bestandsaufnahme waren leitfadengestützte Gespräche in allen elf vom Land Niedersachsen geförderten Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt.² Die Projektleitung suchte die elf Einrichtungen persönlich auf und befragte jeweils eine Fachkraft oder die jeweilige Leitung des Arbeitsbereichs. In einigen Einrichtungen war es sogar möglich, dass alle Mitarbeiter*innen aus dem Arbeitsbereich Täterarbeit Häusliche Gewalt an dem Gespräch teilnahmen. Neben dem drei- bis vierstündigen Gespräch wurde der Termin ebenfalls zur Besichtigung der Räumlichkeiten (Büros, Gruppenräume etc.) genutzt.

Im Nachgang zur Befragung gab es an einigen Stellen noch weiteren Klärungsbedarf, so dass diverse Telefongespräche und Schriftverkehr zur Klärung von Details erfolgten.

² Die Fragen des Leitfadens finden sich im Anhang des Dokuments.

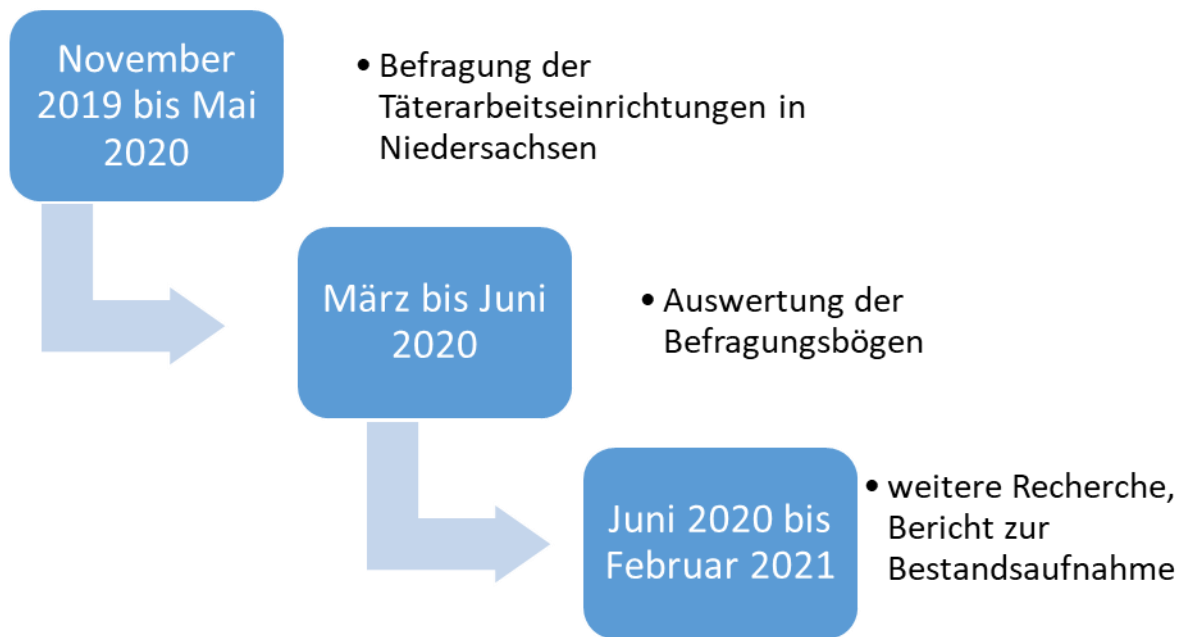


Abb. 1 Zeitlicher Ablauf

Im November 2019 wurde mit der Befragung der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen begonnen, die letzte Einrichtung wurde im Mai 2020 aufgesucht. Noch während der Bestandsaufnahme wurde im März 2020 mit Clustern und Zusammenfassen der Auswertung der Befragungsbögen begonnen. Die Ergebnisse der Auswertung wurden bis Dezember 2020 in diesem Bericht zusammengefasst.

2 Bedingungen der Täterarbeit Häusliche Gewalt

Aussicht auf die Förderung haben nur Träger, die Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. realisieren. Die elf vom Land Niedersachsen geförderten Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, wie sich im Laufe des Berichts zeigen wird. Nachfolgend werden die Grundvoraussetzungen der Einrichtungen und Rahmenbedingungen der Arbeit in den Blick genommen.

2.1 Geografische Lage der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die räumliche Verteilung und die institutionelle Anbindung der vom Land geförderten Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen gegeben. Die Ansiedelung der Täterarbeitseinrichtungen und deren Angebote zentrieren sich auf die Regionen um die nächstgrößeren Städte. Die Ursprungsidee der Verteilung in Niedersachsen zielte darauf, dass jeder Landgerichtsbezirk mit einer Täterarbeitseinrichtung ausgestattet sein soll. Hier folgt eine Übersicht über die geförderten Einrichtungen:

Einrichtung	Adresse	Website
Stiftung Linerhaus	Alte Dorfstraße 1 29277 Celle	http://www.stiftung-linerhaus.de
Wege ohne Gewalt e.V.	Düstere Str. 16 37073 Göttingen	http://www.woge-goettingen.de/
Männerbüro Hannover e.V.	Ilse-ter-Meer-Weg 7 30449 Hannover	https://www.maennerbuero-hannover.de/
Kwabsos e.V.	Immengarten 49 31134 Hildesheim	https://www.kwabsos.de
SKM Lingen e.V.	Lindenstraße 13 49808 Lingen	https://skm-lingen.de/
Lebensraum Diakonie e. V.	Beim Benedikt 8a 21335 Lüneburg	https://www.lebensraum-diakonie.de
Die Gruppe Jugendhilfe gGmbH	Nicolaitorstraße 2, Neustadt a. Rbge ³	http://www.gruppe-jugendhilfe.de/
Konfliktschlichtung Oldenburg e.V.	Kaiserstr. 7 26122 Oldenburg	https://www.konfliktschlichtung.de
Fachzentrum FAUST	Lohstr. 9 49074 Osnabrück	https://www.diakonie-os.de/angebote/beratung/fachzentrum-faust.html
Landkreis Leer	Mühlenstr. 135 26789 Leer	https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Beratung-Hilfe-bei-Gewalt/
Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.	Neuer Weg 6 38302 Wolfenbüttel	https://www.jugendhilfe-wolfenbuettel.de

Abb. 2
Sitz der elf vom Land geförderten Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt

Das „Versorgungsgebiet“ jeder einzelnen Täterarbeitseinrichtung umfasst von 277.300 über 970.000 bis zu 1.158.000 Einwohner*innen im Flächenland Niedersachsen. Einige der Einrichtungen haben noch weitere Anlaufstellen (sogenannte Außenstellen) in entlegeneren Gemeinden, um auch die Fläche mit Angeboten der Täterarbeit versorgen zu können.

Mit Blick auf die Landkarte und die Einzugsgebiete der Täterarbeitseinrichtungen ist in folgenden Gebieten eine Unterversorgung festzustellen: Männer, die auf den niedersächsischen Nordseeinseln wohnen, werden mit dem Angebot nicht erreicht. Ebenso sind wesentliche ländliche Gebiete Niedersachsens aufgrund der dürtigen Infrastruktur von den Angeboten der Täterarbeitseinrichtungen ausgeschlossen – gleichsam „weiße Flecken“.

³ Standort der Täterarbeit der Gruppe Jugendhilfe ist Stadthagen. Sitz der gGmbH ist Neustadt am Rübenberge.

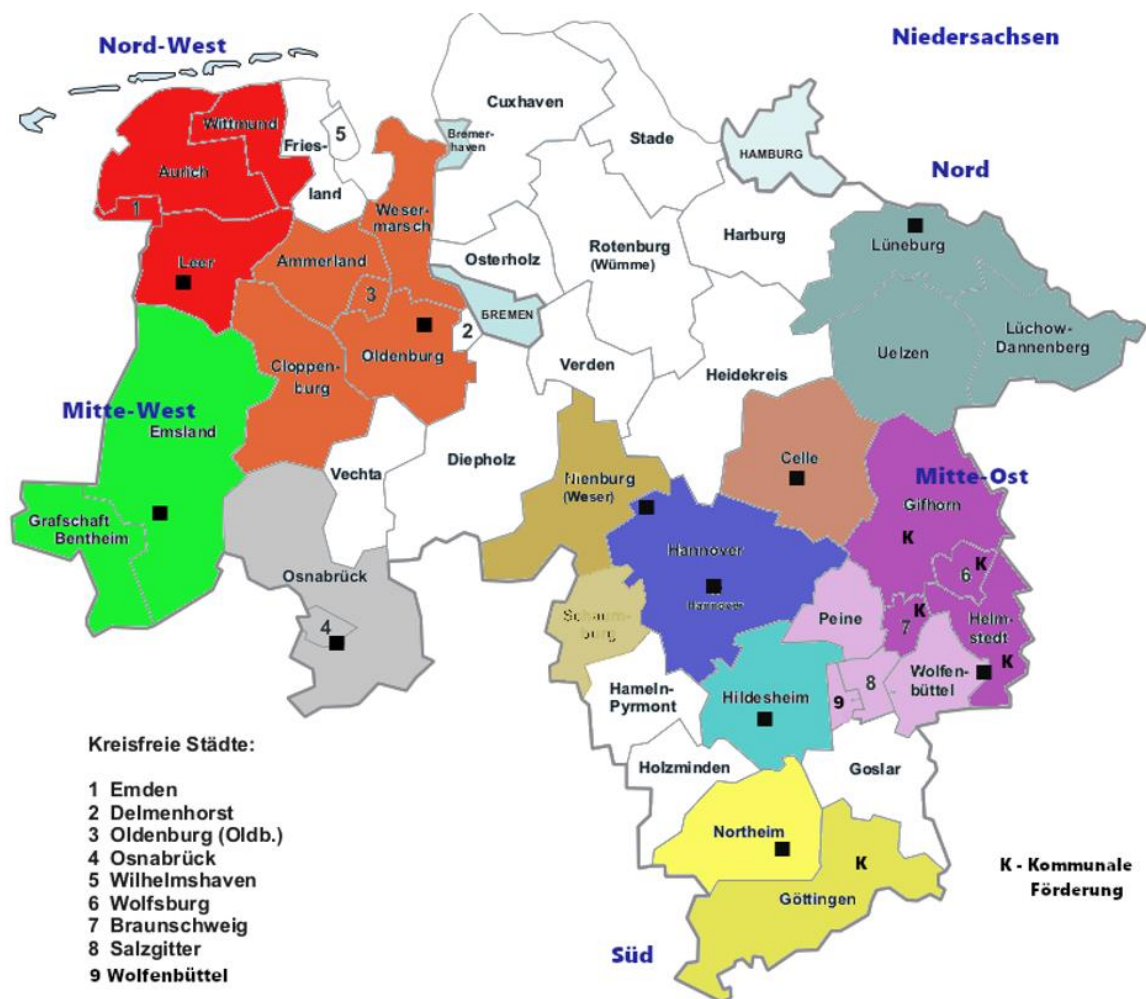


Abb. 3

Verteilung der Täterarbeitseinrichtungen (hier als schwarze Quadrate) in Niedersachsen⁴ und „weiße Flecken“. Mit „K – Kommunale Förderung“ sind Gebiete markiert, die ausschließlich durch kommunale Förderung versorgt werden.

Hier spielen die teilweise sehr großen Entfernungen eine Rolle, ebenso wie der dürftige Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in strukturschwachen Gebieten. Hier sind besonders betroffen:

- Gebiete im Norden (Cuxhaven, Verden)
- Nordwesten (Ammerland, Delmenhorst, Wesermarsch, Wittmund, Wilhelmshaven)
- Mitte-West (Quakenbrück, Bersenbrück)
- Mitte-Ost (Cloppenburg, Süd Heide, Landkreis Celle, Uelzen, Lüchow und Dannenberg)
- Süd-Niedersachsen (Holzminden, Alfeld, Rüdten/Seesen, Friedland, Hannoversch Münden, Einbeck und Osterode am Harz)

⁴ Die für diese Darstellung verwendete Niedersachsenkarte stammt von der Website des Landes Niedersachsen: https://www.niedersachsen.de/startseite/land_leute/das_land/karten/niedersachsen-karten-20063.html (Zugriff am 03.08.2020).

Für Klienten aus den o.g. Gebieten sind die Angebote der Täterarbeitseinrichtungen aufgrund der Entfernungen und teilweise schlechten Infrastruktur kaum zu erreichen. Zum Teil sind Strecken von 70 km und mehr für den Hin- und für den Rückweg zu überwinden. Selbst mit PKW ist es für viele Klienten nicht möglich, einmal wöchentlich diese Strecke zu fahren, was Fahrtzeit und auch Kosten betrifft. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass die Betreuung von Kindern für die Dauer der Teilnahme am Kurs oder an Gesprächen gewährleistet und von den Klienten bzw. ihren Familien organisiert werden muss. Die Fahrtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln betragen zum Teil mehr als zwei Stunden pro Strecke, oder der öffentliche Nahverkehr hält kein Angebot bereit. Besonders in den Abendstunden ist eine Rückfahrt für die Klienten nicht möglich. Für Fachkräfte, die Angebote an den hier so genannten „Außenstellen“ oder Zweigstellen einiger Täterarbeitseinrichtungen vorhalten, bedeutet die dortige Arbeit ebenfalls mitunter weite Fahrstrecken. Eine Täterarbeitseinrichtung hat als Einzugsbereich vier Landkreise und drei Städte. Das große Zuständigkeitsgebiet erfordert eine hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter*innen der Einrichtung.

Je nach Lage der Einrichtung werden unterschiedliche Herausforderungen mit Blick auf die Bevölkerung, ökonomische und strukturelle Bedingungen virulent. In der unmittelbaren Nähe von Landesaufnahmestellen für Geflüchtete beispielsweise sind die Meldungsanzahlen von Gewalthandlungen von Männern mit Migrationshintergrund und Sprachschwierigkeiten entsprechend hoch. In Universitätsstädten ist die Bevölkerungsdichte hoch, oftmals die Verkehrsanbindung besser, es finden sich vermehrt Patchwork-Familien und ebenfalls eine hohe Anzahl an Klienten mit Migrationshintergrund. Täterarbeitseinrichtungen im ländlichen Raum sind in ihrem Einzugsgebiet mit teilweise großen Flächenbezirken konfrontiert.

Diese unterschiedlichen Bedingungen stellen Täterarbeitseinrichtungen als auch die Klienten vor große Herausforderungen:

- ALG-II-Empfänger, die aus dem weiteren Umland kommen, sehen sich vor dem Problem finanzieller Hürden, um für die **Fahrtkosten** aufzukommen. Neben dem Teilnahmebeitrag (der auf Antrag reduziert wird) sind diese Kosten für ALG-II-Empfänger oder Geringverdiener bei vier Sitzungen im Monat kaum zu finanzieren. Hier wäre es wünschenswert, über Modelle der Finanzierung nachzudenken – so könnten bspw. Jobcenter die Fahrtkosten übernehmen, denn das Soziale Training kann auch als wertvoller Beitrag zur Integration in den Arbeitsmarkt betrachtet werden: Es werden u.a. Kompetenzen wie (gewaltfreie) Kommunikation geschult.
- In einigen Regionen stellt mitunter auch der **Schichtdienst** in der Industrie (beispielsweise Automobilindustrie und Zulieferer) vor Probleme: In den meisten Modellen der Wechselschicht ist die regelmäßige Teilnahme an einem Gruppenangebot, das wöchentlich immer zur selben Uhrzeit stattfindet, nicht möglich. Nicht allorts

sind die Arbeitgeber*innen kooperativ, nicht alle Klienten haben den Mut, ihr Anliegen der Verschiebung der Schicht für die Dauer eines halben Jahres aufgrund der Teilnahme an einem „Anti-Aggressions-Training“ (wie das Angebot oft fälschlich genannt wird) offen zu besprechen. Dies würde nicht nur bedeuten, das Begehen einer Straftat wie Körperverletzung der/m Arbeitgeber*in und den Kolleg*innen gegenüber zuzugeben, sondern auch die eigene Familiensituation zu offenbaren. In der Region Hannover beispielsweise zeichnet sich zudem eine gegenwärtige Entwicklung dahingehend ab, dass viele der Klienten sich in prekären Beschäftigungssituationen befinden und in ihren Arbeitsverhältnissen mit sehr viel weniger Toleranz und Verständnis ihres Arbeitgebers rechnen können. Viele der Klienten sind in Unternehmen wie DHL und amazon oder anderen Unternehmen der Logistikbranche beschäftigt (früher überwog der Anteil der in der Automobilindustrie tätigen) – die Arbeitsverhältnisse erscheinen anonym, das betriebliche Klima ist ein völlig anderes. Das türkischsprachige Angebot einer Täterarbeitseinrichtung entstand vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Teilnehmer des Sozialen Trainings, von denen viele mit türkischem Migrationshintergrund in der Automobilindustrie beschäftigt waren.

Fallbeispiel

Eine Täterarbeitseinrichtung berichtet, dass sich der Chef eines (kleinen mittelständischen) Handwerksbetriebs sehr für seinen Mitarbeiter einsetzte, damit dieser am Kurs teilnahm. Der Vorgesetzte begrüßte das Engagement des Teilnehmers für eine Beziehung ohne Gewalt – nicht immer ist das zwischenmenschliche Verhältnis am Arbeitsplatz so tragfähig. Vielmehr beobachten wir viele, gerade junge Männer in prekären und möglicherweise gerade erst geschlossenen Arbeitsverhältnissen, die sich vor einem Arbeitsplatzverlust aufgrund einer erwarteten Stigmatisierung fürchten. Im Zusammenhang mit Bewährungsaufgaben bringt das einige Klienten in ein Dilemma: Arbeitsplatzverlust (und Konsequenzen wie Mietrückstand und andere Zahlungsrückstände) versus Teilnahme am Sozialen Trainingskurs, dessen Abbruch mglw. einen Bewährungswiderruf bedeutet.

- **Sprache:** Alle Einrichtungen werden auch von Klienten aufgesucht, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Der Vielzahl sprachlicher Anforderungen (russisch, arabisch, französisch...) kann aufgrund eines Mangels an fremd- bzw. muttersprachlichem Fachpersonal allerdings nur sehr selten nachgekommen werden.

2.2 Institutionelle Anbindung – Trägerschaft und Tätigkeitsschwerpunkte

Die elf vom Land Niedersachsen geförderten Täterarbeitseinrichtungen werden von unterschiedlichsten Trägern bereitgestellt. Sechs der Einrichtungen sind in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereines, eine ist eine gGmbH, eine weitere in Trägerschaft einer Stiftung, zwei der Täterarbeitseinrichtungen sind in Trägerschaft der Diakonie und eine ist ange-

schlossen an die Stabsstelle Gleichstellung einer Kreisverwaltung. Das schafft unterschiedliche Voraussetzungen für die tägliche Arbeit, wie vielleicht noch besser in der folgenden kurzen Übersicht deutlich wird.

Einrichtungen der Jugendhilfe:

- Die Gruppe/Jugendhilfe gGmbH, Neustadt am Rübenberge
- KWABSOS e.V., Hildesheim
- Jugendhilfe Wolfenbüttel, Wolfenbüttel

Einrichtungen mit Schwerpunkt Gewalt:

- Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück, Fachzentrum gegen Gewalt & für Täterarbeit und Opferschutz (Faust), Osnabrück
- Männerbüro Hannover e.V., Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt mit türkisch/kurdischem Migrationshintergrund
- Wege ohne Gewalt (WoGe e.V.), Göttingen
- Konfliktschlichtung Oldenburg e.V., Oldenburg

Größere soziale Einrichtungen mit diversen Angeboten:

- Diakonieverband Lüneburg/Bleckede – drobs, Lüneburg
- SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen e.V.
- Stiftung Linerhaus, Celle

Öffentliche Träger:

- Landkreis Leer (mit Emden/Aurich/Wittmund), Stabsstelle Gleichstellung des Landkreises

Die Anbindung bedeutet je nach Träger (bspw. kirchliche oder städtische Dienste oder ein anderer eingetragener Verein) auch den Zugang zu ganz unterschiedlichen Netzwerken und Kooperationspartner*innen.

Eine einzige Täterarbeitseinrichtung ist nicht an einen sozialen Träger (Beratungsstelle, Jugendhilfeträger etc.) angebunden, sondern untersteht direkt der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Vier Täterarbeitseinrichtungen haben ihren Schwerpunkt in der Jugendhilfe und bieten ambulante Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche an. Drei Täterarbeitseinrichtungen sind an große Träger angebunden, die vielfältige Angebote zur Verfügung stellen. Das bedeutet auch, dass die Täterarbeit Häusliche Gewalt nur einen kleinen Teil der täglichen Arbeit der Einrichtungen darstellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Ursprungseinrichtungen nehmen Einfluss auf die Vernetzung der Täterarbeit, bspw. wenn es in einem Haus bei Beginn der Förderung bzw. Täterarbeit Häusliche Gewalt bereits bestehende Angebote für Täter und Opfer gibt. Wenn die Täterarbeit an einer Beratungsstelle für Gewalt und Geschlecht angesiedelt ist, bedeutet dies eine andere Vernetzung und Ausrichtung als der Schwerpunkt Täter-Opfer-Ausgleich. Damit soll hier nicht postuliert werden, dass eine hätte Vor- oder Nachteile. Im Gegenteil ist es begrüßenswert, die Täterarbeit Häusliche Gewalt an ganz unterschiedlichen Stellen anzusiedeln: Die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. geben das Grundgerüst vor. Dass die Ausgestaltung der Arbeit individuell von den Praktiker*innen und ihren jeweiligen Anbindungen, Ressourcen und professionellen Perspektiven abhängt, ergibt sich durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und trägt zur Vielseitigkeit des Arbeitsfeldes bei (vgl. hierzu auch 4.1.2).

2.3 Räumliche Gegebenheiten und Bürosituation

Die Anbindung an unterschiedlichste Organisationen bedeutet natürlich auch, dass die Räumlichkeiten, die zur Täterarbeit Häusliche Gewalt genutzt werden – sei es für die proaktive Täteransprache, für Erstgespräche und Einzelberatungen oder für das Gruppenangebot des Sozialen Trainingskurses – sehr unterschiedlich sind.

Gruppenräume

Alle Täterarbeitseinrichtungen verfügen über einen Gruppenraum, für das Soziale Trainingsprogramm allerdings ist die Ausstattung sehr divergent. Während einige Träger abgeschlossene Räume für die Arbeit in Gruppen bereitstellen, gibt es eine Einrichtung, die das Gruppentraining in einer offenen Wartezone durchführt (in den Abendstunden, wenn es keinen Publikumsverkehr gibt). Diese wird jedes Mal vor Beginn der Gruppe hergerichtet. Eine andere Einrichtung nutzt Räumlichkeiten, die eigentlich für Jugendgruppen konzipiert sind. Es handelt sich um einen Kellerraum mit Billardtisch. Ein weiterer Träger stellt einen Multifunktionsraum für die Gruppenarbeit zur Verfügung. In diesem Raum steht auch der Schreibtisch einer Gruppenleitung, für diese Mitarbeiter*in steht kein „abgeschlossenes“ Büro zur Verfügung, da sich ihr Arbeitsplatz im Gruppenraum befindet. Diese Täterarbeitseinrichtung nutzt einen weiteren Gruppenraum in einer Außenstelle, welcher als Klassenzimmer konzipiert und eingerichtet ist.

Die Größe der verschiedenen Gruppenräume bewegt sich zwischen 18 m² und ca. 45 m². Bei besonders großen Zuständigkeitsgebieten einiger Täterarbeitseinrichtungen haben diese weitere Räume in anderen Gemeinden angemietet, um das Soziale Trainingsprogramm auch für Klienten aus den Randgebieten anbieten zu können. Die meisten dieser Außenstellen verfügen weder über digitalen Zugang zu den Klienten-Daten noch über ein Büro vor Ort. Eine Täterarbeitseinrichtung bekommt in einer Außenstelle ein Büro zur Verfügung gestellt,

welches mit Laptop, Drucker und abschließbarem Schrank ausgestattet ist. Eine weitere Täterarbeitseinrichtung bekommt von den jeweiligen Kooperationspartner*innen die Büro- und Gruppenräume zur Verfügung gestellt, jedoch ohne digitalen Zugang zu Klienten-Daten.

Beratungsräume

Drei Täterarbeitseinrichtungen verfügen über Beratungsräume speziell für Vor- und Einzelgespräche, bei den anderen Einrichtungen finden die Vorgespräche in den Büroräumen der Mitarbeiter*innen statt.

Büroräume

In sechs Täterarbeitseinrichtungen teilen sich die Mitarbeiter*innen Arbeitsplätze bzw. Büros. Fünf Täterarbeitseinrichtungen stellen für ihre Mitarbeiter*innen einen eigenen Arbeitsplatz bzw. Einzelbüros zur Verfügung. In einer Einrichtung teilen sich drei Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz. Die Größe (von 10 m² bis ca. 25 m²) und Ausstattung der Büros empfinden alle, bis auf eine befragte Person, als zufriedenstellend.

2.4 Sicherheitsvorkehrungen

Wie steht es eigentlich um Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit mit gewaltbereiten Menschen? Auch hier zeigt sich, dass die verschiedenen Einrichtungen – vor dem Hintergrund der jeweiligen inhaltlichen und institutionellen Ausrichtung sowie eigener Erfahrungen – über ganz unterschiedliche Sicherheitskonzepte für die Arbeit mit gewaltbereiten Menschen verfügen. Ein Sicherheitskonzept schützt die Mitarbeiter*innen sowohl im Aufnahmegespräch als auch in der Gruppenarbeit vor den Folgen eventueller Gewalteskalationen. Aus diesem Grund sollte jede Täterarbeitseinrichtung einrichtungsinterne Sicherheitspläne zum Schutz ihrer Fachkräfte ausarbeiten. Im Folgenden wird die Heterogenität der Ausgestaltung deutlich.

Einzelgespräche

Nach Möglichkeit finden Aufnahmegespräche, insbesondere bei unbekannten Klienten, dann statt, wenn noch andere Mitarbeiter*innen im Gebäude bzw. auf der Etage sind. Das ist jedoch nicht für alle Einrichtungen jederzeit realisierbar (weder bei Aufnahmegesprächen noch bei der Gruppenarbeit).

Eine Täterarbeitseinrichtung verfügt über einen Notfallknopf, der einen stillen Alarm in allen Abteilungen im Haus auslöst. So kann entsprechend unauffällig Hilfe angefordert werden. In einer anderen Einrichtung gibt es einen mobilen Alarm am Schlüsselbund. Wenn an einem Band gezogen wird, ertönt ein lautes Signal. Mitarbeiter*innen, die im Haus sind, können so zur Hilfe gerufen werden.

Gruppenabende

Die Sozialen Trainingskurse werden in allen Täterarbeitseinrichtungen in der Regel zu zweit geleitet, das Gebäude wird zu zweit verlassen – hier gibt es möglicherweise Ausnahmen, falls eine der Fachkräfte verhindert ist und keine Vertretung gefunden wurde.

In einer Einrichtung nehmen die Mitarbeiter*innen regelmäßig an internen Schulungen teil, dort werden etablierte Notfallpläne vorgestellt und besprochen. In den meisten Einrichtungen gibt es Absprachen und Regeln wie etwa die, dass keine Scheren oder andere Gegenstände, die als Waffe verwendet werden können, im Arbeitsbereich des Gruppen- oder Beratungsraums sowie zugänglichen Büros offen liegen sollten. Ebenfalls sind in manchen Einrichtungen Bereiche der (Tee-)Küchen sichtbar, wobei auch hier darauf geachtet wird, dass bspw. kein Besteck, das als Waffe verwendet werden kann, offen sichtbar oder zugänglich ist.

In akuten Bedrohungsfällen oder bei klarer Gewaltbereitschaft von Klienten wird die Polizei gerufen. Nach den Berichten fühlen sich die Mitarbeiter*innen sicher. Sie sind den Umgang mit schwierigen und auch gewaltbereiten Klienten gewohnt, es wurde auch nicht von gefährlichen Vorfällen berichtet. Wenn ein Klient aggressives Verhalten zeigt, kann offenbar in der Regel eine Deeskalation herbeigeführt werden. Nicht alle Einrichtungen verfügen über ein Warn- oder Alarmsystem. Nicht alle können jederzeit gewährleisten, dass die Berater*innen und Gruppenleitungen in Zweier-Teams arbeiten.

In der Befragung wird deutlich, dass es keine standardisierten Sicherheitskonzepte für die Täterarbeitseinrichtungen gibt. Es wäre darüber nachzudenken, ob ein solches Konzept im Sinne eines Mindeststandards formuliert werden müsste und welche Aspekte dabei berücksichtigt werden sollten.

2.5 Die Fachkräfte in der Täterarbeit Häusliche Gewalt

In diesem Kapitel werden die Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiter*innen in der Täterarbeit Häusliche Gewalt geschildert. Das Gelingen des Sozialen Trainingsprogramm hängt maßgeblich von der Erfahrung und den Fähigkeiten der Mitarbeiter*innen ab.

2.5.1 Qualifikationen und Kompetenzen

Zu den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. gehört die sozialpädagogische oder psychologische (Fach-)Hochschulausbildung oder ein vergleichbarer Abschluss sowie die gewaltspezifische Grundlagen-Weiterbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft zur „Fachkraft für Täterarbeit Häusliche Gewalt“ (FTHG)⁵. Alternativ wird

⁵ Für die spezielle Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. eine Grundlagenweiterbildung zur Fachkraft Täterarbeit Häusliche Gewalt

auch eine gleichwertige, durch Weiterbildung erlangte Qualifikation akzeptiert, die in der Regel einen Umfang von mindestens 150 Zeitstunden, mit einem Zertifikat abschließt und mindestens folgende Themen zum Inhalt hat:

- Grundlagen zu Häuslicher Gewalt und Täterarbeit
- Tätertypologien und Täterstrukturen, Gewaltdynamik
- Praxis der Täterarbeit im Gruppen- und Einzelsetting
- Anamnese, Risikoanalyse, Diagnostik, Dokumentation und Evaluation
- Arbeit in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen
- Arbeit mit gewaltbelasteten Systemen
- Auswirkung Häuslicher Gewalt auf Kinder
- Selbstreflexion und -klärung
- genderspezifische Aspekte

Weitere Anforderungen sind:

- Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen,
- Fachwissen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen,
- Reflexion der eigenen Genderrolle und der berufsmäßigen Vormachtstellung in einem Zwangskontext,
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Verpflichtung zu kollegialem Austausch, Supervision und Fortbildung.

Mitarbeiter*innen, die zum Stichtag 01.12.2016 über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit verfügten, wurde dies als gleichwertige Qualifikation anerkannt.

Dementsprechend verfügen die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen in Niedersachsen in der Regel über ein abgeschlossenes (sozial-)pädagogisches, psychologisches oder sozialwissenschaftliches Studium oder eine ähnliche *Grundqualifikation*. Darüber hinaus sind *Zusatzqualifikationen* (therapeutische Ausbildungen, Fortbildungen und Erfahrungen in der Gruppenarbeit etc.) notwendig für die Arbeit. Die Fachkräfte im Bereich Täterarbeit Häusliche Gewalt in ganz Niedersachsen verfügen über eine Vielzahl von Kompetenzen und Qualifikationen – auch dies ist der Diversität der Trägereinrichtungen zu verdanken:

(FTHG) an. Diese berücksichtigt die besondere Gewaltdynamik in Partnerschaftsbeziehungen, das Machtungleichgewicht im Geschlechterverhältnis etc. (vgl. www.bag-taeterarbeit.de).

- Fachkraft bei Kindeswohlgefährdung §8a
- Heilpraktiker*in für Psychotherapie
- Traumatherapeut*in
- Anti-Aggressions-Trainer*in
- Suchttherapeut*in
- Systemische Familienberater*in oder -therapeut*in
- Ehe-, Familien- und Lebensberater*in
- Traumapädagog*in
- Opferberater*in
- Mediator*in in Strafsachen
- Caring Dads Trainer*in
- zertifizierte/r Präventionsmanager*in für Intimpartnergewalt und Stalking
- Konfliktshelfer*in

Diese Liste ließe sich noch beliebig fortsetzen. All diese Qualifikationen haben sich die Fachkräfte im Lauf der Zeit in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen (auch der jeweiligen Träger) erworben.

In fünf Täterarbeitseinrichtungen haben sich die Mitarbeiter*innen darüber hinaus bei der BAG TÄHG e.V. fortgebildet. Bei den anderen Einrichtungen

- greift entweder eine Übergangsregelung: Mitarbeiter*innen, die zum Stichtag 01.12.2016 über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit verfügen, wird ihre Berufserfahrung von der BAG im Sinne der Standards als gleichwertige Qualifikation anerkannt.
- müssen neue Mitarbeiter*innen die erforderliche Qualifikation innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nachholen und nachweisen.

Alle Einrichtungen stehen bei der **Neubesetzung von Stellen** vor Herausforderungen. Hilfreich für die Arbeit ist es natürlich, wenn Fachkräfte mit Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen, mit Männern und im Zwangskontext für die Sozialen Trainingskurse gewonnen werden können. Jungen Absolvent*innen mangelt es in der ebenso konfrontativen wie auch empathischen Arbeit mit Tätern oftmals erst noch an Lebenserfahrung und Selbstreflexionspraxis – gerade hier wäre die Fortbildung zur FTHG unbedingt nötig.

Auch die Arbeit in und mit der Gruppendynamik stellt, gerade im Bereich Täterarbeit Häusliche Gewalt, besondere Anforderungen an das Personal: Im Idealfall ist die Gruppenleitung geschlechtsheterogen besetzt. Daraus entstehen vielfach Dynamiken, in denen es sowohl um Geschlechterrollen als auch um Grenzsetzungen sowie Grenzverletzungen und um Augenhöhe geht. Klischeehafte Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit, aber auch Sexismus und Abwertung von Frauen kommen dadurch unausweichlich an die Oberfläche und müssen im Kontext dieser Arbeit thematisiert werden. Hierfür muss die Gruppenleitung als Team sehr gut zusammenarbeiten, indem sie sowohl die Dynamik der einzelnen Teilnehmer und der Gruppe als auch das Leitungsteam und sich selbst als Einzelpersonen im Blick hat. Die hierfür erforderliche Selbstreflexion ist natürlich fortwährend Gegenstand von Supervisionssitzungen, jedoch ist es unabdingbar, dass das Personal sich im Vorfeld bzw. in der Ausbildung mit eigenen Annahmen, Klischees und biografischen Vorerfahrungen zu den Themen Gewalt und Geschlecht auseinandergesetzt hat. Eine gewisse Berufserfahrung, eine gendersensible, patriarchatskritische und auch kulturkompetente Haltung sowie beratend-therapeutische Zusatzqualifikationen sind unverzichtbar.

Generationenwechsel und Fachkräftemangel

In einigen Einrichtungen arbeiten die Fachkräfte bereits seit vielen Jahren, zum Teil haben sie sich von Beginn an in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. und bei der Entwicklung der Standards und von Fortbildungskonzepten engagiert. Einige der Täterarbeitseinrichtungen haben die Täterarbeit Häusliche Gewalt gleichsam mit „aus der Taufe gehoben“ und seit Mitte der 1990er Jahre bereits daran mitgewirkt. Diese Fachkräfte haben in der Zwischenzeit auch ein Alter erreicht, in dem sie einem Ende der Berufstätigkeit entgegensehen. Vor diesem Hintergrund beschäftigt vier der elf Einrichtungen in Niedersachsen mit Blick auf Personalfragen ein Generationenwechsel. Nicht nur besteht der Wunsch, dass diese langjährigen Fachkräfte ihre wertvollen Erfahrungen wie auch ihre konfrontativ-empathische und kritische Haltung im Umgang mit Tätern Häuslicher Gewalt weitergeben – bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen kann einfach nicht auf einen Pool geeigneter Kandidat*innen zurückgegriffen werden, weil die Eignung für die Arbeit so voraussetzungsvoll und spezialisiert ist.

Bei zwei Täterarbeitseinrichtungen hat der Generationenwechsel gerade stattgefunden. Sieben Mitarbeiter*innen besuchten einen 25-stündigen Einführungskurs in das Thema Täterarbeit Häusliche Gewalt in Hannover, der im Rahmen des Modellprojekts durchgeführt wurde. Dieses Angebot dient der Überbrückung, da die Fortbildung der BAG TÄHG e.V. erst im darauffolgenden Jahr (inzwischen durch die Corona-Pandemie noch ein Jahr später) in einem neuen Durchlauf wieder Teilnehmer*innen aufnimmt. In einer anderen Täterarbeitseinrichtung besteht aktuell das Problem, die Kosten für die Fortbildung aufzubringen. In den Täterarbeitseinrichtungen konnte von den jüngeren Mitarbeiter*innen noch niemand an der Fort-

bildung der Bundesarbeitsgemeinschaft teilnehmen, weil es keine finanziellen Mittel gibt. Die Übernahme der Kosten für das spezialisierte Fortbildungsangebot könnte jedoch auch Anreize für neue potenzielle Mitarbeiter*innen schaffen.

Damit erklärt sich auch die Bedeutung, die der von der BAG TäHG e.V. konzipierten Fortbildung zukommt. Einige Täterarbeitseinrichtungen geben im Gespräch an, dass sie gar keine Stellen ausschreiben, weil für sie die Fortbildung zur FTHG nicht zu finanzieren ist – neben den Ausbildungskosten bindet diese Fortbildung ja auch arbeitszeitliche Ressourcen sowie Kosten für Reisewege und Unterkunft. Ein Bedarf an neuen Mitarbeiter*innen wird sehr wohl gesehen – sowohl mit Blick auf den Generationenwechsel als auch mit Blick auf die Ausweitung des Angebots hin zu weiteren Standorten, bspw. in Außenbezirken in ländlichen Gebieten.

Die Täterarbeitseinrichtungen klagen übereinstimmend über einen Mangel an qualifizierten Bewerber*innen für ausgeschriebene Stellen. Da die Gruppenleitung geschlechterparitätisch besetzt wird und für die Konfrontation Häuslicher Gewalt männliche Fachkräfte ein wirksamer Bestandteil der Arbeit sind, zeigt sich hier oftmals der Mangel an Männern in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und männlichen Absolventen mit einer Ausrichtung zu den Themen Gewalt und Geschlecht im Besonderen. Teilweise gibt es gar keine Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen.

An zwei Orten ist es geglückt, Stellen neu zu besetzen. Laut den Täterarbeitseinrichtungen war es nicht einfach, eine Fachkraft mit der geforderten Berufserfahrung und den entsprechenden Zusatzqualifikationen zu finden.

In einer Einrichtung stellt die Nachbesetzung vermutlich keine Probleme dar, Täterarbeit ist hier ein inhaltlicher Arbeitsschwerpunkt des Trägers. Wenn die beiden Mitarbeiter*innen im Arbeitsbereich Häusliche Gewalt in vier Jahren aus dem Dienst ausscheiden, wird Nachwuchs aus anderen Bereichen der Einrichtung zur Verfügung stehen. Aber auch hier sind die Kosten für die Fortbildung eine große Herausforderung für den Träger.

Personelle Ressourcen

In allen Täterarbeitseinrichtungen ist die zur Verfügung stehende Arbeitszeit für die Täterarbeit Häusliche Gewalt begrenzt, das Personal ist auf Honorarbasis und/oder in Teilzeit beschäftigt. Deshalb gibt es nicht in jeder Einrichtung Vertretungsregeln. So haben drei von elf Täterarbeitseinrichtungen keine Möglichkeit, eine Gruppe durch eine Vertretungskraft leiten zu lassen, wenn eine/r der Gruppenleitungen erkrankt oder im Urlaub ist. Die anderen acht Täterarbeitseinrichtungen haben Vertretungsregeln bei Urlaub und Krankheit. In einem Fall springt z.B. jemand aus einem anderen Fachbereich der Einrichtung ein.

2.5.2 Fortbildungsbedarf

Die Mitarbeiter*innen der Täterarbeitseinrichtungen wurden auch nach Wünschen und Bedarfen an Fortbildung gefragt. Hier gibt es eine sehr große Bereitschaft und es wird der Bedarf gesehen, sich während der Tätigkeit im Bereich HG weiter fortzubilden. So würden auch einige der qualifizierten oder unter die Bestandsschutzregelung fallenden Fachkräfte durchaus gern an einzelnen Modulen der Fortbildung der BAG TäHG e.V. teilnehmen, um Schwerpunkte zu vertiefen oder sich auf den neuesten Stand zu bringen.

Aus Arbeitsbereichen wie der Jugendhilfe kennen die Mitarbeiter*innen Fortbildungsfachtag, die nach EU-Richtlinie einmal jährlich stattfinden. So ein Angebot besteht beispielsweise für die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V. – ähnliche Möglichkeiten für den Bereich Täterarbeit Häusliche Gewalt werden hier als wünschenswert benannt.

Vor dem Hintergrund der Finanzierung kann nicht von allen Trägern die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen oder auch Fachtagen zum Thema Häusliche Gewalt ermöglicht werden, oftmals kommen ja auch Reisekosten hinzu, und die Wege in Niedersachsen können lang sein (Arbeit in Lingen, Fachtag in Hannover z.B.). Für viele Einrichtungen ist die Teilnahme an den Fachtagen „Betrifft: HG“, die jährlich vom Landespräventionsrat Niedersachsen veranstaltet werden, daher eher die Ausnahme. Fünf der elf niedersächsischen Täterarbeitseinrichtungen geben an, selten über die zeitlichen noch finanziellen Ressourcen für Fachtage und Fortbildungen zu verfügen.

Eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, dass es für externe Fortbildungen kein Budget gibt. Stattdessen werden ein- oder zweitägigen Inhouse-Fortbildungen ausgerichtet.

Bei einer Täterarbeitseinrichtung geben die Mitarbeiter*innen an, an Transfer- und Vertiefungstagen sowie bei Bedarf an weiteren Fortbildungen teilzunehmen. Bei den verbleibenden vier Täterarbeitseinrichtungen wird durchaus an Fortbildungen teilgenommen, die in Bezug zu Täterarbeit Häusliche Gewalt stehen. Die Mitarbeiter*innen der meisten niedersächsischen Täterarbeitseinrichtungen geben aufgrund ihrer Qualifikationen selbst Fortbildungen in diesem Bereich.

2.5.3 Wochenstunden der Mitarbeiter*innen in der Täterarbeit Häusliche Gewalt

Aufgrund der ganz unterschiedlichen Einbindung der Mitarbeiter*innen in die diversen Arbeitsbereiche der Träger gestaltet sich auch die Verteilung der Arbeitsstunden ganz verschieden. So werden in manchen Einrichtungen zahlreiche Verwaltungstätigkeiten im Rahmen anderer Arbeitsbereiche mit erledigt, so dass mehr Stunden für die Arbeit mit Klienten über die Landesförderung finanziert werden. Währenddessen sehen sich andere Institutio-

nen vor der Herausforderung, einen großen Teil der Verwaltungstätigkeit projektbezogen abzurechnen. Arbeiten der Verwaltung umfassen zum Beispiel:

- Datenerfassung und -sicherung,
- im Rahmen der proaktiven Ansprache Briefe an Beschuldigte verschicken, die telefonisch nicht erreicht werden konnten etc.,
- Erstellen von Bescheinigungen oder Berichten sowie
- Kommunikation mit zuweisenden Institutionen wie Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften, Jugendämtern).

Darüber hinaus ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit die fortwährende Pflege von Kontakten sowie das Engagement in den Netzwerken gegen Häusliche Gewalt. Die folgende Abbildung ist ein Versuch, die heterogene Ausstattung mit verfügbarer Wochenarbeitszeit darzustellen.

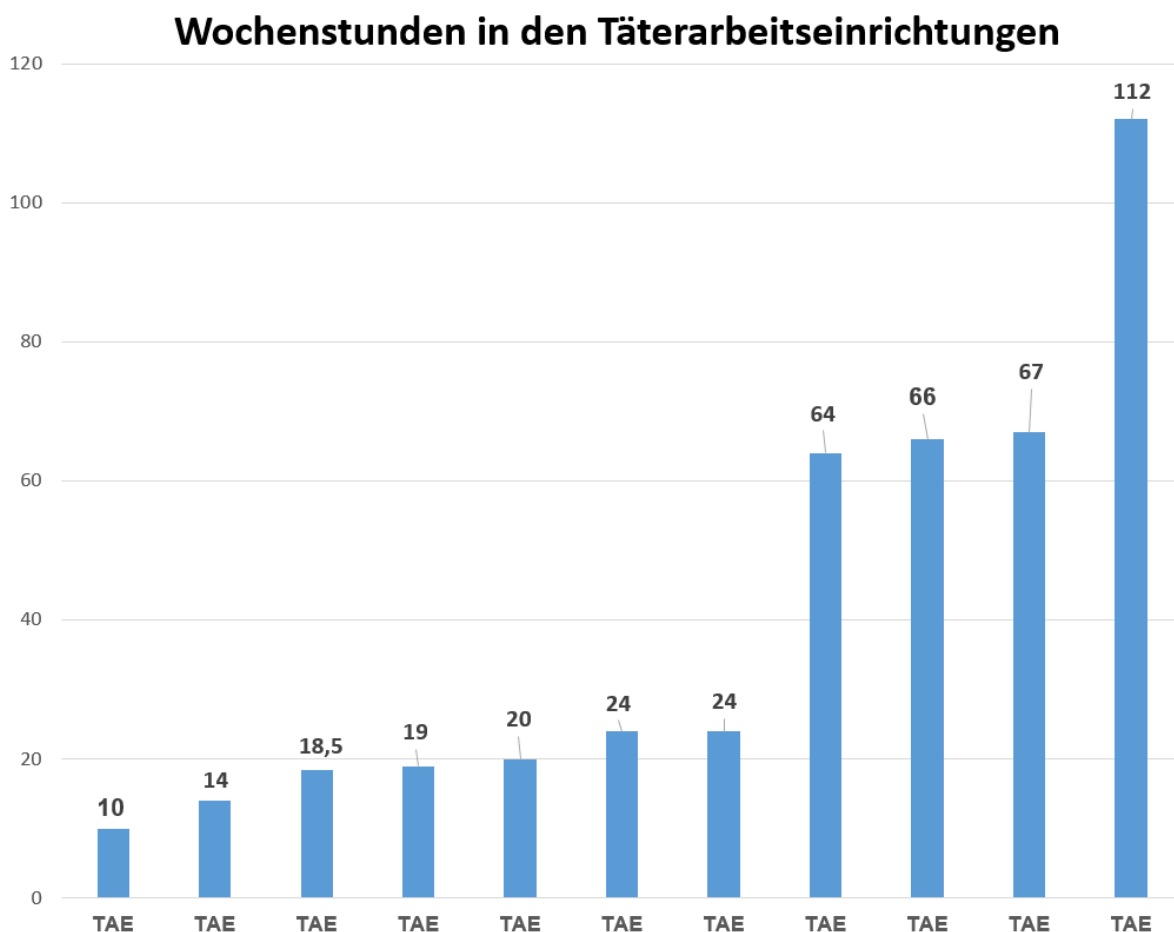


Abb. 4
Wochenstunden der einzelnen Einrichtungen für den Arbeitsbereich Häusliche Gewalt
(inkl. Verwaltungstätigkeiten und nicht nur durch Landesförderung finanziert)

Die Bedürfnisse der Fachkräfte sind sicher unterschiedlich – während manche in Vollzeit beim Träger angestellt sind, haben andere eine Teilzeitstelle oder sind als Honorarkraft auf

selbständiger Basis beschäftigt, weil sie z.B. für weitere Träger oder als Selbständige arbeiten oder aus privaten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung bevorzugen.

Hier wie auch in anderen Bereichen der Bestandsaufnahme zeigt sich die Kehrseite der im Grunde wünschenswerten und produktiven Heterogenität der Trägereinrichtungen: Es lässt sich kein einheitlicher Standard festmachen, wie viel Arbeitszeit für die Täterarbeit zur Verfügung steht, da alle Einrichtungen individuelle Lösungen finden und finden müssen.

Die finanziellen Mittel, die für die Täterarbeit zur Verfügung stehen, sind von Einrichtung zu Einrichtung völlig unterschiedlich (auch aufgrund der völlig unterschiedlichen Fördersituationen durch Kommunen). Dadurch können Schieflagen entstehen – folgende Szenarien sind denkbar:

- Eine Einrichtung kann sehr viel Zeit in Vernetzungstreffen und die Pflege und den Aufbau von Kooperationsbeziehungen investieren, weil eine Fachkraft dafür von anderen Aufgaben entbunden ist – bei einer anderen kann diese Zeit nicht von den Personen geleistet werden, die außerdem die proaktive Täteransprache übernehmen, Erstgespräche führen und Soziale Trainingsgruppen leiten und Verwaltungsprozesse abwickeln.
- Eine Täterarbeitseinrichtung ist in engem Kontakt mit dem Amtsgericht, die Kooperation läuft gut und Fälle werden im Rahmen von Diversion regelmäßig an die Einrichtung gewiesen – in einer anderen Einrichtung ist nur sporadisch Zeit für eine Kontaktaufnahme, und wenn dann die Ansprechpartner*innen wechseln, fängt der Prozess unter Umständen von vorne an.
- Die Zeit, die Fachkräfte im Arbeitsbereich Häusliche Gewalt mit Teamsitzungen oder Supervision verbringen, wird ganz unterschiedlich angesetzt.
- Zeitliche Vorgaben – etwa, wie viel Zeit mit Verwaltungsakten oder Vor- und Nachbereitung der Gruppensitzungen angesetzt wird – variieren von Einrichtung zu Einrichtung.

2.5.4 Kollegiale Beratung und Supervision

Die Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt kann allein aufgrund des Themas emotionale Belastungen zur Folge haben. Dies ist auch der Grund, weshalb die Arbeit von erfahrenen Fachkräften mit beraterisch/therapeutischer Zusatzausbildung und gefestigten Persönlichkeiten verlangt wird. Diese benötigen außerdem Praxis in der Selbstreflexion sowie die Gelegenheit zur fortlaufenden Reflexion durch Supervision der Arbeit. Die Konfrontation mit schwerwiegenden Gewalt- und Missachtungshandlungen erfordert die Auseinandersetzung mit eigenen biografischen (Gewalt-)Erfahrungen. Die Arbeit zum Thema Partnerschaftsgewalt in einem – in der Regel gemischtgeschlechtlich besetzten – Gruppenleitungsteam macht die Reflexion

eigener Geschlechterstereotype und ein Bewusstsein für strukturelle Ungleichheiten unerlässlich. In diesem Abschnitt wird der Gesamteindruck der Täterarbeitseinrichtungen wiedergegeben.

Täterarbeit Häusliche Gewalt kann eine erhebliche psychische Belastung für die/den Einzelne*n darstellen – wenn sie nicht ausreichend durch das Team und eine kontinuierliche Supervision unterstützt wird. Die befragten Täterarbeitseinrichtungen nennen folgende Punkte, die sich auf die Arbeit mit dem Thema Gewalt als Belastung auswirken:

- Arbeiten unter zeitlichem Druck,
- Raumknappheit, etwa keine Rückzugsmöglichkeit zur Besprechung oder Vorbereitung; keine Möglichkeit der Arbeit mit Klientendaten aufgrund von Datenschutz in Außenstellen,
- keine Möglichkeit zur Besprechung von Fällen oder Teamkonflikten,
- Teamkonflikte.

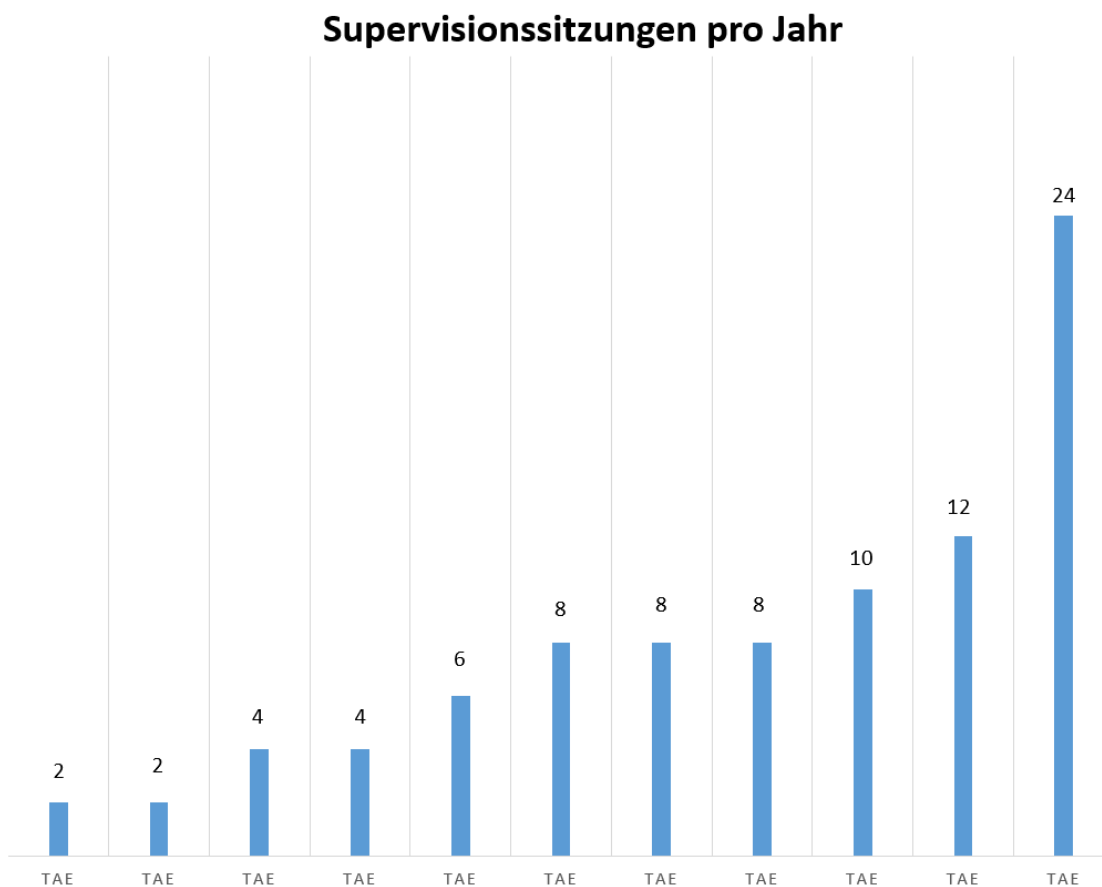
Solange zeitliche und räumlichen Ressourcen auskömmlich vorhanden sind und die Arbeit im Team und unter den Gruppenleitungen wertschätzend und lösungsorientiert verläuft, wird die Arbeit allgemein nicht als belastend empfunden. Hingegen empfinden alle das Fehlen räumlicher zeitlicher sowie personeller Ressourcen und eine prekäre oder unsichere Finanzierungssituation als belastend.

Als förderlich werden betrachtet:

- Zeit für Fallbesprechungen im Team,
- Supervision und Raum für Selbstreflexion und Reflexion der Arbeit,
- gute Zusammenarbeit und Zusammenhalt im Team,
- zeitliche Ressourcen, auch zur Entscheidungsfindung bei schwierigen Fällen,
- Wertschätzung der Arbeit durch Arbeitgeber und Netzwerkkontakte,
- Begleitung der Entwicklungsprozesse der Klienten,
- Feedback durch Klienten und andere.

Supervision stärkt die Handlungssicherheit im beruflichen Alltag, unterstützt die Teamentwicklung sowie arbeitsbezogene Lernprozesse, und sie verbessert die Problemlösungsfähigkeit. Bei allen elf Täterarbeitseinrichtungen ist die Supervision bezahlte Arbeitszeit, und in allen Einrichtungen gehört die Möglichkeit zur Supervision zur Qualitätssicherung der Arbeit dazu.

ie konkrete Ausgestaltung wird dabei unterschiedlich gehandhabt. So schwankt die Häufigkeit von Supervisionstermin zwischen zwei und 24 Terminen im Jahr. Eine Täterarbeitseinrichtung bietet ihren Mitarbeiter*innen sechs, eine zwölf Supervisionen im Jahr an, eine Tä-



terarbeitseinrichtung vierundzwanzig Termine, drei Täterarbeitseinrichtungen richten acht Supervisionen pro Jahr aus und zwei Einrichtungen viermal pro Jahr, eine Täterarbeitseinrichtung zehn pro Jahr und eine Einrichtung zwei per anno, eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, dass Supervisionen je nach Bedarf stattfinden.

Abb. 5
Supervisionssitzungen der einzelnen Einrichtungen für den Arbeitsbereich Häusliche Gewalt (auch durch kommunale Förderung finanziert)

Was interne Fallbesprechungen betrifft, so sind diese in allen Täterarbeitseinrichtungen als Teil von Teambesprechungen und Supervisionen fest installiert. In einer Einrichtung gibt es in wöchentlichen Teamsitzungen die Möglichkeit dazu.

Insgesamt betonen die befragten Fachkräfte ihre Freude an der Arbeit – mit hohem Engagement und aus Überzeugung begleiten sie Veränderungsprozesse, die im besten Falle langfristige positive Auswirkungen für Paare und Familien bedeuten. Der Tätigkeit wird auch eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung beigemessen.

2.6 Digitale Unterstützung der Arbeitsprozesse

Im folgenden Abschnitt werden Fragen bezüglich der digitalen Verarbeitung von und des Zugriffs auf Klientendaten ausgewertet. Des Weiteren war für die Bestandsaufnahme interessant, inwiefern die Fachkräfte bei der Arbeit auf standardisierte Formulare und Vordrucke zugreifen können, die die Arbeit erleichtern und professionalisieren.

Fast alle Täterarbeitseinrichtungen erachten den digitalen Zugang zu Klientendaten als erstrebenswert, da dies die Arbeit deutlich erleichtert und die Verdoppelung von Arbeit (durch Übertragen handschriftlicher Aufzeichnungen in das Computersystem) vermeidet. Lediglich für eine Einrichtung spielt dies eine geringere Rolle, hier ist aber immer ein/e Mitarbeiter*in im Innendienst für Rückfragen erreichbar, die auch die Übertragung der Daten übernimmt.

Eine besondere Herausforderung sehen wir für die Einrichtungen, die aufgrund der regionalen Besonderheiten wie der Größe des Einzugsgebietes in Außenstellen (zusätzliche) Kurse anbieten. Hier finden dann sowohl Vorgespräche als auch das Soziale Trainingsprogramm in anderen Räumlichkeiten statt, um so ein Angebot für Klienten in den abgelegenen Randgebieten vorhalten zu können. Bei den Außenstellen kann es problematisch sein, dass ein Zugriff auf die Klientendaten nicht möglich ist. Hier werden Datenblätter verwendet, neue Einträge müssen später aktualisiert werden.

In sieben Täterarbeitseinrichtungen haben die Mitarbeiter*innen von allen Arbeitsplätzen aus digitalen Zugriff auf alle Daten, eine hat lediglich eingeschränkten Zugang.

Ein organisierter Umgang zur systematischen Datenverarbeitung personenbezogener Daten würde im besten Fall auch die Organisation, Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, Abfragen, sowie die Weitergabe/Übermittlung von Formularen oder andere Formen der Kombination oder Verknüpfung beinhalten. Aus einem solchen System könnten beispielsweise Anschreiben an die Staatsanwaltschaft, (Ex-) Partner*in oder den Klienten generiert werden. Alle Einrichtungen schätzen ein Datenverarbeitungssystem (z.B. auch für die Erstellung von Statistiken) als große Entlastung ein.

Sieben Täterarbeitseinrichtungen geben an, dass die Daten derzeit in Excel und Word verarbeitet werden. Zwei der elf Täterarbeitseinrichtungen nutzen selbsterstellte Access-Datenbanken.

Lediglich eine Täterarbeitseinrichtung hält ein eigenes Klientendatenverwaltungsprogramm für entbehrlich. Diese Einrichtung hat eine/n Ansprechpartner*in vor Ort, Rückfragen werden schnell und zuverlässig beantwortet und die Daten werden von dieser Verwaltungskraft ins System übertragen oder weiterverarbeitet.

Alle elf Täterarbeitseinrichtungen haben Vordrucke für ihre Arbeit erstellt, z.B.

- Fragebögen für das Aufnahmeverfahren

- Gefährdungseinschätzung
- „Behandlungsvertrag“ mit dem Klienten
- Schweigepflichtentbindung
- Anschreiben, bspw. Einladung zum Gruppeneinstieg für Klienten, aber auch Rückmeldung an Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Amtsgerichte etc.
- DSGVO-Erklärung
- Evaluationsbögen

Diese Standardisierung erleichtert die Arbeit und die Weitergabe von Informationen, was gerade im Bereich Täterarbeit in einer möglichst transparenten Form notwendig ist.

2.7 Finanzierung der Täterarbeitseinrichtungen

In diesem Abschnitt wird die finanzielle Ausstattung der Täterarbeitseinrichtungen dargestellt. Das Land Niedersachsen, genauer das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, fördert die beantragten Projekte der elf Täterarbeitseinrichtungen jährlich mit je 20.000€. Im Jahr 2020 wurden weitere 6.363€ pro Einrichtung bewilligt.

Die jeweiligen Träger der Einrichtungen verwalten diese Gelder eigenständig und werben zusätzliche Mittel ein oder werden noch von anderen Stellen gefördert. Einige Trägereinrichtungen haben die Förderung für genau definierte Angebote beantragt. So erhält eine Einrichtung die Landesförderung bspw. für ein Trainingsprogramm in türkischer Sprache. Andere Träger erhalten die Förderung für das Angebot eines Sozialen Trainingsprogramms in einer sogenannten „Außenstelle“.

Sechs Täterarbeitseinrichtungen werden durch Kommunen oder Landkreise gefördert. Diese Förderung ist individuell sehr unterschiedlich, so dass die finanziellen Ressourcen der einzelnen Träger für die Täterarbeit Häusliche Gewalt sehr unterschiedlich gestaltet sind. Dies wirkt sich auf die Ausgestaltung des Angebots, die Anzahl der Fachkräfte, Ressourcen für Konzeptentwicklung und vor allem den zeitlichen und personellen Ressourcen für eine nachhaltige Vernetzung aus. Gerade die Möglichkeit zur Vernetzung und Kontaktpflege, aber auch die Weiterentwicklung des Angebots etc., also Tätigkeiten, die das Minimum der erforderlichen Arbeit (mit den Klienten) übersteigen, sind für finanziell schlechter ausgestattete Täterarbeitseinrichtungen teilweise nur sehr beschränkt möglich.

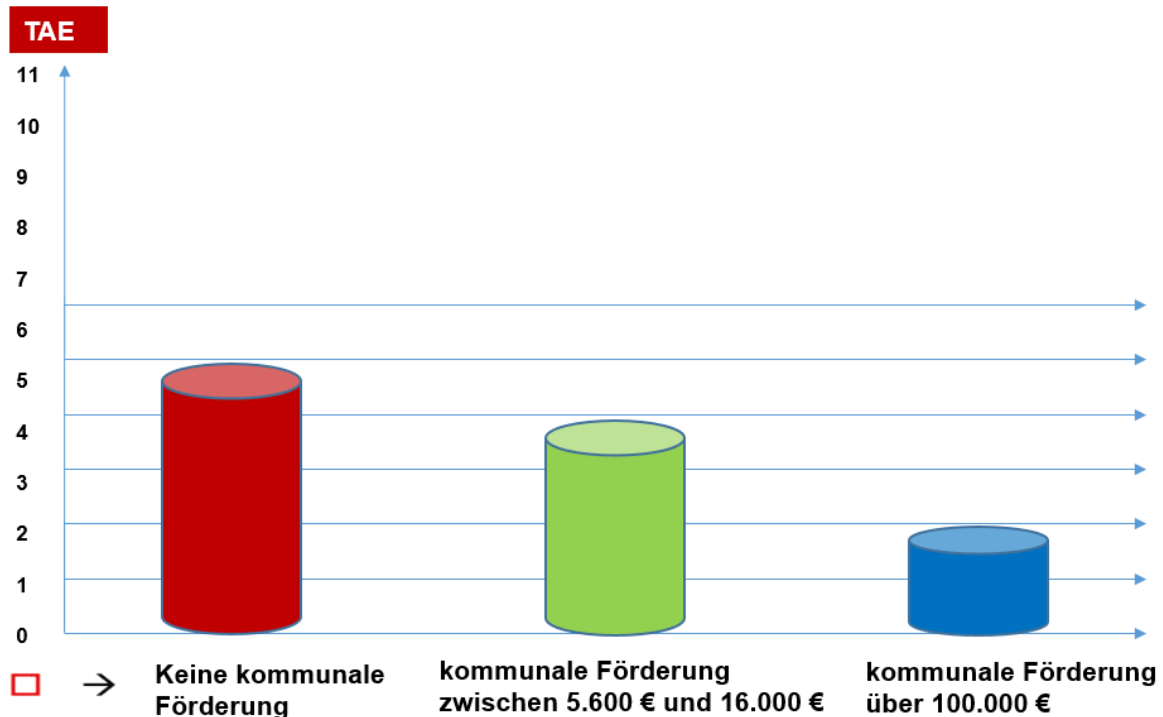


Abb. 6
Kommunale Förderung der Täterarbeitseinrichtungen

Zwei Einrichtungen erhalten somit kommunale Zuwendungen über 100.000€, vier Einrichtungen zwischen 5.600 und 16.000€ und fünf Einrichtungen erhalten keine kommunalen Zuwendungen.

Ein Träger verwirklicht Täterarbeit Häusliche Gewalt in verschiedenen Kommunen und erhält dafür von diesen zusätzliche Förderungssummen. Eine Kommune finanziert zusammen mit dem Landkreis die Täterarbeit Häusliche Gewalt vor Ort. Zusätzlich werden von Kommune und Landkreis für die proaktive Täteransprache Gelder bereitgestellt. Das besondere Angebot des Sozialen Trainingsprogramms, proaktiver Ansprache und Sprechzeit in türkischer Sprache wird ebenfalls von der Kommune unterstützt – dies ist auch der Teil der Täterarbeit in dieser Einrichtung, der vom Land gefördert wird.

In kleineren Summen kommen allen Einrichtungen seitens der Justiz verhängte **Bußgelder** zugute. Hierbei handelt es sich nicht um festgelegte Beträge – sie variieren Jahr für Jahr. Diese Bußgeldeinnahmen hängen erfahrungsgemäß auch davon ab, wie gut vernetzt die Täterarbeitseinrichtung ist – wissen die Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwäl*innen vor Ort über die Einrichtung Bescheid? Wo, wann oder wie kann bei ihnen dafür geworben werden, Bußgelder an diesen Träger anzuweisen?

Gelegentlich werden den Trägereinrichtungen auch Gelder gespendet (zum Beispiel auch von ehemaligen Kursteilnehmern). **Spendeneinnahmen** sind ebenfalls nicht planbar und abhängig von Netzwerk- und Kooperationsbeziehungen, die durch die Trägereinrichtung wie

durch die Täterarbeiter*innen selbst geknüpft werden. Dieser Punkt zeigt noch einmal, wie hoch die Bedeutung kontinuierlicher Netzwerkarbeit einzuschätzen ist!

Einen weiteren Geldzufluss stellen die **Teilnehmerbeiträge** dar – auch diese Summen sind natürlich Schwankungen unterworfen. Die Teilnehmer des Sozialen Trainingsprogramms entrichten im Gruppensetting zwischen 5 und 30 € pro Sitzung; ein Kurs umfasst in der Regel 26 Termine. Im Einzelsetting gelten je nach Einrichtung etwas andere Entgelte. Damit hängen diese Einnahmen auch davon ab, wie viele Trainingskurse im Jahr angeboten werden.

3 Ablauf und Gestaltung der Täterarbeit Häusliche Gewalt

In diesem Kapitel wird die Ausgestaltung der Täterarbeit Häusliche Gewalt in den einzelnen Schritten dargestellt.

3.1 Proaktive Täteransprache

Nach einem polizeilichen Einsatz bei Häuslicher Gewalt oder nach Erstattung einer Anzeige wegen Häuslicher Gewalt leitet die Polizei den Einsatzbericht nach einer Einzelfallprüfung in geeigneten Fällen an eine der elf Täterarbeitseinrichtungen weiter. Hierzu bedarf es einer Kooperationsvereinbarung (vgl. hierzu Kapitel 4.4). Zehn von elf Täterarbeitseinrichtungen geben an, die Männer schriftlich zur Beratung einzuladen. Sofern eine Telefonnummer angegeben ist, wird nach 14 Tagen per Anruf nachgefasst. Wenn die Beschuldigten nicht erreicht werden können, wird es aus zeitlichen Gründen schwierig nachzufassen. Eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, zuerst telefonisch zum Gespräch einzuladen und bei nicht-Erreichen eine schriftliche Einladung zu versenden.

Bei persönlichem oder fernmündlichem Kontakt werden die beschuldigten Männer*

- über das Beratungsangebot der Einrichtung und den Grund des Anrufs oder proaktiven Kontaktes informiert,
- über mögliche Konsequenzen, die aus ihrer Gewalthandlung folgen können, aufgeklärt,
- zu einem Erstberatungsgespräch eingeladen.

3.2 Erst- oder Vorgespräche

Nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt ist mindestens ein Vorgespräch mit dem Klienten zu führen. Hier wird zum einen dem Klienten das Angebot erläutert, zum anderen erfolgen:

- Abklärung des Zugangskontextes
- Sichtung tatbezogener Unterlagen

- der Erfassung von Informationen zur Gewaltproblematik
- Erfassen von Klientendaten
- ggf. diagnostische Einschätzung
- Dies dient der Klärung der Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in das Soziale Trainingsprogramm. Auch verbindliche Regeln und Absprachen sowie die Festlegung einer finanziellen Eigenbeteiligung werden im Vorgespräch getroffen. Weiter ist eine Schweigepflichtentbindung gegenüber der/dem (Ex-) Partner*in, evtl. weisender Institution, fallbeteiligter Frauenunterstützungseinrichtungen bzw. anderen Beteiligten der Interventionskette, bspw. Jugendamt, für die Teilnahme notwendig.

Bei sieben Täterarbeitseinrichtungen finden grundsätzlich zwei Vorgespräche statt, bis es zur Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung kommt. Die anderen Täterarbeitseinrichtungen führen nach Bedarf ein bis drei Vorgespräche.

Im Hinblick auf den Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt und Hochrisiko-Fälle nehmen die Täterarbeitseinrichtungen eine Risikoeinschätzung vor. Es wird keine Diagnostik im klassischen Sinne gestellt, da auch hierfür Fortbildungen und zeitliche Ressourcen für den zusätzlichen Aufwand nötig wären. Alle Einrichtungen verwenden aber Fragebögen zur Einschätzung von Risikomerkmale.

Bericht aus der Praxis

Ein Klient wurde von seinem Vater zum Erstgespräch begleitet. Dieser berichtete im Wartebereich, dass er vor Jahren selbst an einem Sozialen Trainingskurs (ebenfalls Partnerschaftsgewalt und in der gleichen Täterarbeitseinrichtung) teilgenommen habe, was ihm sehr geholfen habe: Seitdem sei er gewaltfrei. Nun sehe er, dass sein (erwachsener) Sohn in ähnlichen Beziehungsmustern stecke. Deshalb habe er ihn zu einem Erstgespräch bewegt. Dieses Beispiel zeigt sowohl die Wirkmächtigkeit transgenerationaler Weitergabe von gewalttätigen Beziehungsmustern als auch die vom Klienten empfundene Wirksamkeit der Maßnahme Täterarbeit Häusliche Gewalt.

Im Rahmen der Zulassung wird geklärt, ob die Maßnahme für den Klienten geeignet ist – bei verschiedenen psychischen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen ist die Teilnahme an einem durchaus auch konfrontativ ausgerichteten Gruppentraining nicht angezeigt, hier muss ggf. noch die Rückmeldung behandelnder Ärzt*innen oder Psychiater*innen eingeholt werden. Eine akute Suchterkrankung steht einer Aufnahme in den Kurs entgegen. Gegebenenfalls wird auch an andere Einrichtungen oder Angebote verwiesen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass der Klient den Inhalten des Trainings kognitiv folgen kann und auch zu ausreichend sprachlicher Verständigung in der Lage ist, wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist. Bzgl. der Kognition und der Sprache ist es in einigen Einrichtungen möglich, den

Kurs im Einzelsetting zu absolvieren – dies hängt aber von den zeitlichen und fachlichen Ressourcen der Fachkräfte ab.

Der steigende Zulauf an Klienten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stellt für alle Einrichtungen eine besondere Herausforderung dar. Dies zeigt sich besonders in Ballungsgebieten oder in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften. Bei der Täterarbeit kann es sehr schwierig sein, fachbezogene Dolmetscher*innen für z.B. kurdisch, arabisch, polnisch und russisch, zu finden, zumal diese selten speziell für den Bereich Häusliche Gewalt und Täterarbeit geschult sind. Eine Beratung von Tätern Häuslicher Gewalt mit Dolmetscher*innen kann meist nur in Erstberatungen geleistet werden: Sie bedeutet zum einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand, zum anderen bedarf es bei der Täterarbeit einer besonderen Sensibilität für die Themen Gewalt und Geschlecht und auch die Bedeutung harter und patriarchaler Weltbilder.

3.3 Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm

Die Arbeit im Sozialen Trainingskurs findet in der Regel in Form von Gruppenarbeit über einen Zeitraum von sechs Monaten mit wöchentlichen Sitzungen statt. Die Gruppengröße beim Sozialen Trainingsprogramm sollte, bei Anleitung durch zwei Fachkräfte, fünf bis zehn Personen betragen. Die Auslastung der Gruppen ist unterschiedlich. Fünf Täterarbeitseinrichtungen haben eine 100%ige Auslastung und Wartelisten von bis zu vier Monaten, während die anderen Täterarbeitseinrichtungen eine Auslastung von ca. 75% haben und neue Klienten schnell aufnehmen können. Eine Täterarbeitseinrichtung arbeitet ausschließlich mit geschlossenen Gruppen, hier beträgt die Wartezeit bis zum Einstieg mitunter sechs Monate.

Die Corona-Pandemie bedeutete einen starken Einschnitt in die gesamte Arbeit aller Einrichtungen – unter anderem haben sich die Wartezeiten bis zum Beginn des Sozialen Trainings sehr verlängert, da die Gruppengröße aufgrund der vorhandenen Raumkapazitäten reduziert werden oder andere Räumlichkeiten gesucht werden mussten.

3.4 Einzelberatungen

Grundsätzlich ist das Soziale Trainingsprogramm als Gruppenangebot konzipiert – im Austausch mit anderen üben und trainieren die Teilnehmenden ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Sie geben sich gegenseitig Rückmeldung und erleben die Entwicklungs- und Veränderungsprozesse bei anderen Teilnehmern. Die Gruppe bietet eine wichtige Plattform des Austausches und der Auseinandersetzung über Häusliche Gewalt, die in gesellschaftliche Diskurse über Gewalt und Geschlecht eingebettet ist, die sich ebenfalls in der Gruppe widerspiegeln.

Auf die Frage, ob Einzel-Beratungen möglich sind, antworten zwei Täterarbeitseinrichtungen mit Nein: Hierfür gibt es keine zeitlichen Ressourcen. Neun Täterarbeitseinrichtungen be-

antworten diese Frage mit Ja, allerdings in drei Einrichtungen nur in Ausnahmefällen. Diese bestehen etwa dann,

- wenn mit einem Klienten aufgrund psychischer oder kognitiver Beeinträchtigung nicht in der Gruppe gearbeitet werden kann
- wenn die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen und in der Sprache des Klienten beraten werden kann,
- wenn aufgrund von Arbeitszeiten keine Gruppenteilnahme möglich ist
- wenn die Deliktlage die Arbeit in der Gruppe nicht zulässt, bspw. bei
 - Stalking oder
 - wenn Sexualdelikte bei der Gewalt im Vordergrund stehen.

Eine andere Täterarbeitseinrichtung gibt an, bei „schwierigen Fällen“ einzelne Gespräche anzubieten. Diese dienen dann aber zur Vorbereitung auf die Gruppe. Auch kann bei Schwierigkeiten im Gruppentrainingsverlauf ressourcenabhängig begleitende Einzelberatung sinnvoll sein. Eine weitere Einrichtung gibt an, dass sie mit dem Ziel, den Klienten in die Gruppe zu integrieren und manchmal auch zur Überbrückung, bis eine neue Gruppe beginnt, Einzelgespräche anbietet. Diese Täterarbeitseinrichtung bietet geschlossene Gruppen an, so dass der Gruppenbeginn zu zwei Zeitpunkten im Jahr erfolgt. (In anderen Einrichtungen ist der Einstieg fortlaufend möglich, sobald ein Platz frei wird.) Eine Einrichtung bietet bei Bedarf begleitend zum Kurs vier bis sechs Einzelberatungen pro Klient über die gesamte Kurszeit an.

3.5 Kontakt zur/zum (Ex-) Partner*in

Im Rahmen des Sozialen Trainingsprogramms soll zu Beginn und gegen Ende der Arbeit mit dem Klienten auch Kontakt zur/zum Geschädigten aufgenommen werden. Dieser Kontakt dient zur Gefährdungseinschätzung, zur Information und auch Vermittlung der/s Betroffenen in eine Opferunterstützungseinrichtung, falls noch nicht geschehen. Zudem wird die/der Geschädigte zu einer konkreten Gewalttat befragt, um in der Tatrekonstruktion, einem essenziellen Bestandteil der Täterarbeit Häusliche Gewalt, auch mit der Schilderung des Opfers arbeiten zu können. In der Regel werden die (Ex-)Partner*innen von den Täterarbeitseinrichtungen kontaktiert oder wenigstens informiert, wenn der Teilnehmer mit dem Training beginnt. Lediglich drei Einrichtungen handhaben diesen Kontakt situationsbedingt.

Der Kontakt der Täterarbeitseinrichtungen mit der/dem (Ex-)Partner*in beschränkt sich teilweise auf die Informationsweitergabe zum Angebot der Täterarbeit und auf Sicherheitsfragen. Sechs Täterarbeitseinrichtungen versenden ein Informationsschreiben an die/den (Ex-)Partner*in, wenn der (Ex-)Partner mit dem Training begonnen hat. Handelt es sich um

eine ehemalige Partnerschaft, ist die Kontaktaufnahme eine fallbezogene Entscheidung. Eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, die/der Partner*in nur in Einzelfällen zu informieren.

Manchmal ist die/der Partner*in bereits bei den Aufnahmegesprächen dabei – dann ist eine spätere erneute Kontaktaufnahme erfahrungsgemäß einfacher. Einige Täterarbeitseinrichtungen berichten, dass durch Arbeitszeiten und Kinderbetreuungsaufgaben der Betroffenen die Bereitschaft und Möglichkeiten zu einem ca. 20-minütigen Telefongespräch nicht immer gegeben ist. Eine Täterarbeitseinrichtung informiert die/der Partner*in nur im Gefahrenfall. Nach Inkrafttreten der DSGVO hat eine Täterarbeitseinrichtung ihr bisherigen Vorgehen etwas abgeändert, um sich weiterhin im gesetzlichen Rahmen zu bewegen.

Lediglich eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, immer und in jedem Fall Kontakt zur/zum (Ex-)Partner*in aufzunehmen. Zum Ende des Kurses dient ein erneutes Gespräch mit der/dem Geschädigten auch dazu, dass die Fachkräfte eine Rückmeldung über Veränderungsprozesse und -erfolge aus Sicht des Opfers erhalten.

3.6 Sprachkompetenzen, Sprachvermittlung

In sieben Täterarbeitseinrichtungen finden die Erstgespräche und das Soziale Trainingsprogramm ausschließlich in deutscher Sprache statt. Zwei Täterarbeitseinrichtungen bieten beim Erstgespräch auch an, das Gespräch auf Englisch zu führen. Eine Täterarbeitseinrichtung bietet im Erst- und Einzelgespräch neben Englisch auch Französisch und Arabisch an. Eine Täterarbeitseinrichtung bietet Erstgespräche und Soziales Trainingsprogramm in Deutsch und Türkisch und im Einzelfall auch auf Englisch (dann im Einzelsetting) an.

Für Sprachmittler*innen fehlt es zum einen an Mitteln, zum anderen wird die Arbeit mit Sprachmittler*innen in einer Gruppe als nicht praktikabel eingeschätzt. Bei vier Täterarbeitseinrichtungen gibt es bei Bedarf Gelder für Sprachmittler*innen, die Kosten werden von externen Trägern getragen, beispielsweise vom Jugendamt. Allerdings kann die konfrontative Täterarbeit nachhaltig nur auf dem Boden einer etablierten Bindung zwischen Trainer*in und Klient gelingen. Dies wird durch eine/n Dolmetscher*in extrem schwierig umzusetzen und in der notwendigen Tiefe nur schwer durchführbar sein, zumal im Gruppensetting. Im Vorgespräch oder in Bereichen, in denen es eher um die Weitergabe von Informationen und eine grundlegende Anberatung oder Täteransprache bei Häuslicher Gewalt geht, sind Sprachmittler*innen denkbar. Zielführender wäre es aber vermutlich, Sprachmittler*innen (bei geeigneter Qualifikation) in Täterarbeit zu trainieren oder Fachkräfte mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die Täterarbeit zu gewinnen.

3.7 Nachsorge

Nach Beendigung einer Gruppe kann mit etwas zeitlichem Abstand ein Nachsorgeangebot gemacht werden. Manche Einrichtungen bieten „Follow-up-Gruppen“ oder Nachsorgegespräche an.

Vier Täterarbeitseinrichtungen bieten aus Ressourcenmangel keine Follow-up-Gruppen an. Hier gibt es jedoch für Absolventen der Gruppe, sofern Plätze frei sind, die Möglichkeit, auch nach Beendigung des Trainings an den Gruppensitzungen teilzunehmen. In einer Region befinden sich die Follow-up-Gruppen im Aufbau, die Nachfrage ist dort sehr hoch. Drei Täterarbeitseinrichtungen bieten Follow-up-Gespräche nach sechs Wochen bzw. drei Monaten an. Zwei weitere Täterarbeitseinrichtungen bieten Follow-up-Gruppen an – die Angebote werden leider nur wenig wahrgenommen. Daher werden von einigen Einrichtungen Nachsorge- oder Follow-up-Gespräche im Einzelsetting durchgeführt.

3.8 Paarberatung

Ein gemeinsames Gespräch zwischen Klient und (Ex-)Partner*in kann helfen, die akute Situation in eine positive Richtung zu lenken. Wenn beide Parteien bereit sind Kompromisse einzugehen und an der Beziehung festhalten wollen, kann dies neue Impulse für Veränderung in der Partnerschaft setzen. Allerdings ist Paarberatung bei Häuslicher Gewalt nur unter bestimmten Voraussetzungen angezeigt, sonst kann das Setting im Gegenteil Auslöser für weitere Gewalt sein (diese Gefahr wird auch in den Standards der BAG Täterarbeit HG e.V. nachvollziehbar erörtert⁶). Eine Voraussetzung ist bspw. die, dass der Täter bereit und in der Lage ist, für seine Gewalthandlung die Verantwortung zu übernehmen, keine Gewalt mehr auszuüben, Gewalt als solche zu erkennen und die Verantwortung oder „Schuld“ nicht bei der/dem Geschädigten zu suchen.

Paarberatung als explizites Angebot bieten drei Täterarbeitseinrichtungen an, jeweils in Kooperation mit der jeweiligen Frauenunterstützungseinrichtung. Die Themen und Ziele der Paarberatung reichen von Beziehungsklärung und ggf. Trennung bis zu Alltagsorganisation und Kindererziehung. Die Paargespräche finden mit eine/m Mitarbeiter*in der Täterarbeitseinrichtung und einer/m Mitarbeiter*in von der Frauenunterstützungseinrichtung statt.

Bei einer Täterarbeitseinrichtung sind in Einzelfällen bis zu drei Paargespräche möglich. Dies wird in der Täterarbeitseinrichtung mit zwei Mitarbeiter*innen der Einrichtung und dem Paar geführt. Andere bieten Paargespräche lediglich dann an, wenn es für den Fortlauf des Kurses und für das Verständnis der Gruppenleitung für den Teilnehmer oder Prozess wichtig ist. In einer Einrichtung wird ggf. nach der gemeinsamen Erstberatung an die psychologische

⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., in dritter Auflage hg. vom BMFSFJ 2019.

Beratungsstelle im Haus weitervermittelt, wenn ein Paar Interesse an einer Paarberatung hat, so dass manche Gruppenteilnehmer gleichzeitig mit ihrer Partnerin in der Beratung im selben Haus angebunden sind.

Eine Täterarbeitseinrichtung vermittelt Paare in geeigneten Fälle an die Selbsterfahrungsgruppe der Familienbildungsstätte. Zwei Täterarbeitseinrichtungen beraten Paare ausschließlich in Krisensituationen, beispielsweise zur Verhandlung und Absprache eines Notfallplans.

3.9 Weitere Angebote im Arbeitsfeld Täterarbeit

In diesem Abschnitt gibt es einen Überblick über weitere Arbeitsbereiche im Themenfeld Häuslicher Gewalt, mit denen sich die Täterarbeitseinrichtungen befassen.

3.9.1 Caring Dads – Fürsorgliche Väter

Das Soziale Trainingsprogramm ist auf das Thema Partnerschaftsgewalt ausgerichtet und zur Bearbeitung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung weniger geeignet. Zwei der elf Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen bieten daher ein gesondertes Angebot für gewalttätige Väter nach dem Vorbild des kanadischen Programms „Caring Dads“ an. Hier lernen Väter, fürsorglich und gewaltfrei mit ihren Kindern umzugehen.⁷

In den anderen neun Einrichtungen werden die gewalttätigen Väter in das Soziale Trainingsprogramm integriert, hierfür gibt es dann zusätzliche Module zum Thema Väterarbeit. Eine Täterarbeitseinrichtung bietet ein Elterntaining an, hier geht es ebenfalls darum, die Kompetenz in der Erziehungswahrnehmung zu stärken. Teilweise hat das Jugendamt den Wunsch an die Täterarbeitseinrichtungen herangetragen, Vätergruppen anzubieten. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn gewalttätige Väter sich um (begleiteten oder unbegleiteten) Umgang bemühen. Kursangebote wie Caring Dads, Elterntaining oder Väterarbeit werden jeweils als eigene Projekte finanziert bzw. die Förderung wird von unterschiedlichen Stellen übernommen, nicht jedoch durch die Landesförderung. Hier wird an allen Standorten ein Bedarf gesehen, der auch auf dem Fachtag des Modellprojekts deutlich wurde.

3.9.2 Arbeit mit Täterinnen

Das Thema Frauen als Gewalttäterinnen und Männer als Opfer ist gesellschaftlich immer noch weitgehend tabuisiert. Auch Männer werden Opfer Häuslicher Gewalt. Auch Frauen werden in Beziehungen gewalttätig.⁸ Für gewalttätige Frauen sind bislang noch wenig Beratungs- oder Täterinnenarbeitsangebote bekannt, und es gibt auf Landesebene keine Zuständigkeit. Aufgrund des Mangels an spezialisierten Angeboten arbeiten einige der Täterar-

⁷ Vgl. hierzu die offizielle Website des kanadischen Konzepts <https://caringdads.org/>

⁸ Vgl. hierzu auch die Beiträge in Büttner 2020.

beitseinrichtungen, deren Angebot sich prinzipiell an männliche Täter Häuslicher Gewalt richtet, auch mit Täterinnen.⁹ Allerdings sind Angebot und Ausgestaltung sehr unterschiedlich:

Sechs Einrichtungen bieten Einzelgespräche für Gewalttäterinnen an, da es derzeit weder die Nachfrage noch die finanziellen Mittel für ein Gruppenangebot gibt. Eine der fünf genannten Täterarbeitseinrichtungen gibt an, bereits seit Jahren Täterinnenarbeit zu leisten: Hier werden ca. 30 Fälle pro Jahr über die proaktive Arbeit angesprochen. Vereinzelt werden diese Täterinnen durch die Staatsanwaltschaft gewiesen, Selbstmelderinnen gibt es selten, aber auch das kommt vor. Sechs Täterinnen wurden in 2019 in ein strukturiertes Einzelberatungsangebot aufgenommen (für ein Gruppenangebot sind die Zahlen noch zu niedrig).

In einer Täterarbeitseinrichtung gibt es vermehrt Meldungen zu Täterinnen, sowohl aus gleichgeschlechtlichen als auch heterosexuellen Beziehungen. Diese werden angeschrieben, dabei wird auf die bislang landesweit einzige Täterinnenberatungsstelle in Hannover hingewiesen. Im Einzelfall, wenn Frauen sich aufgrund des Anschreibens telefonisch melden, kommt es auch zu einer telefonischen Beratung.

Eine weitere Täterarbeitseinrichtung lädt die Täterinnen nach Meldungen der Polizei proaktiv zu Informationsgesprächen ein. Nach Klärung der Umstände des Einzelfalls wird die Täterin auf geeignete weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort hingewiesen. Hierzu können im Bedarfsfall auch weitere Klärungs- und Hilfsgespräche in der Täterarbeitseinrichtung geführt werden. Ein Soziales Trainingsprogramm für Täterinnen bietet diese Einrichtung nicht an.

In einer Einrichtung werden keine Beratungsgespräche für Täterinnen durchgeführt, aber ein anderer Bereich dieses Trägers tut dies und schließt damit diese Lücke (abgerechnet werden diese Beratungsgespräche separat). Pro Jahr nehmen ca. drei Frauen an einem Anti-Gewalt-Coaching in dieser Täterarbeitseinrichtung teil.

In einer Täterarbeitseinrichtung werden Täterinnen ebenfalls im Einzelgespräch beraten, auch hier wird separat abgerechnet, da die Förderrichtlinie des Landes die Arbeit mit Frauen nicht vorsieht. Aus Sicht dieser Täterarbeitseinrichtung müsste eine entsprechende Richtlinie dahingehend geöffnet werden. Zwei weitere Einrichtungen visieren die Arbeit mit Täterinnen zukünftig an. In zwei Täterarbeitseinrichtungen werden Täterinnen derzeit nicht beraten. Bei einer dieser Einrichtungen gibt es jedoch Überlegungen, dies einzuführen. In einer weiteren

⁹ Mit der Umsetzung von DSGVO und NPoG stehen die Beteiligten an der Interventionskette vielerorts aktuell vor dem Problem, dass nicht klar geregelt ist, an wen die Polizeiberichte gesendet werden, um eine tatzeitnahe proaktive Ansprache mit den Beschuldigten durchzuführen. Mitunter werden die Reports an die Täterarbeitseinrichtung übermittelt, die mglw. kein Angebot für diese Frauen hat, die Daten aber aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht an eine andere Stelle weiterleiten darf. Daher ist der Umgang damit unterschiedlich.

Täterarbeitseinrichtung wird zwar keine Täterinnenberatung durchgeführt, allerdings können sich Täterinnen telefonisch melden und erhalten fernmündlich Unterstützung.

In einem Landkreis übersendet die Polizei seit 2012 hin und wieder Reporte mit weiblichen Beschuldigten an die Täterarbeitseinrichtungen. Die Frauen werden hier jedoch nicht beraten. Manchmal werden die eingehenden Faxe an die Frauenunterstützungseinrichtung weitergeleitet, aber nicht immer. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Frauenunterstützungseinrichtung Täterinnenberatung durchführen sollte, da sie zum Schutz von Opfern Häusliche(r) Gewalt tätig sind und Täterinnenarbeit einen anderen Ansatz hat als die Arbeit mit Opfern von HG. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Bestandsaufnahme liegt eine aktualisierte Übersicht zum Thema Täterinnenarbeit vor:

Einrichtung / Standort	Region	Arbeit mit weiblichen Beschuldigten	Proaktiv (Kooperationsvereinbarung)	Einzelsetting	Gruppenangebot	Förderung
Stiftung Linerhaus Celle	Stadt und LK Celle	nein	nein	nein	nein	nein
WoGe e.V. Göttingen	Stadt & LK Göttingen, LK Northeim	ja	ja	ja	aktuell nein	kommunale Zuwendungen; Bußgelder
Männerbüro Hannover e.V.	Stadt Hannover, Region Hannover	Verweis an TäBea	nein	nein	nein	nein
Kwabsos e.V. Hildesheim	Stadt & LK Hildesheim	Verweis an TäBea	nein	punktuell Verweis an TäBea	nein	kommunale Zuwendungen; Bußgelder
Täterarbeit Ostfriesland Leer	Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Stadt Emden	in Planung	nein	ggf.	nein	nein
SKM Lingen	Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim	ja	nein	ja	nein	Eigenmittel
Diakonieverband Lüneburg	LK Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen	nein	nein	nein	nein	nein
Konfliktschlichtung Oldenburg e.V.	Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch	ja	nein	ja	aktuell nein	nein
Fachzentrum Faust Osnabrück	Stadt und LK Osnabrück	ja	nein	ja	nein	kommunale Zuwendungen; Bußgelder; etc.
Die Gruppe Jugendhilfe gGmbH Neustadt/Rbg.	Stadthagen Region Hannover	ja	nein	ja	nein	kommunale Zuwendungen; Bußgelder
Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.	Wolfenbüttel, Peine, Salzgit-ter	in Planung	nein	ja	nein	nein

Abb. 7
Arbeit mit Täterinnen in den niedersächsischen Täterarbeitseinrichtungen, Stand 11/2020

Sechs der Einrichtungen bieten auch gegenwärtig Arbeit mit weiblichen Beschuldigten Häuslicher Gewalt an. Zwei der Einrichtungen planen zukünftig Arbeit mit Täterinnen, drei verneinen die Frage nach Täterinnenarbeit gegenwärtig.

4 Zusammenarbeit – Vernetzung – Kooperationen

Für gelingende Täterarbeit sind verbindliche Interventionsnetzwerke gegen Häusliche Gewalt erforderlich. Die Vernetzung und Kooperation der beteiligten Einrichtungen zu pflegen und bei Bedarf zu initiieren ist auch eine Aufgabe von Täterarbeit Häusliche Gewalt. Kooperationen müssen auf fallbezogener Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dafür sollten die potenziellen Kooperationspartner*innen über Täterarbeit informiert sein. Im Folgenden werden die Kooperationen mit relevanten Akteur*innen im Interventionsverlauf in den Blick genommen.

4.1 Regionale oder kommunale Netzwerke:

Runde Tische und Arbeitskreise

Es ist für den Interventionsverlauf von Vorteil, wenn die Vertreter*innen verschiedener Institutionen wertschätzend zusammenfinden und miteinander arbeiten. Dafür hat sich der Runde Tisch als Beteiligungsform ohne Hierarchiestufen bewährt. Die regelmäßige Teilnahme am Runden Tisch sichert den fachlichen Austausch der Akteur*innen untereinander und ist eine Möglichkeit, Vernetzungsstrukturen aufzubauen und Kontakte zu halten.

Wer einen Runden Tisch oder Arbeitskreis Häusliche Gewalt einberuft, ist regional unterschiedlich. In einigen Städten bzw. Landkreisen berufen wechselseitig Stadt, Polizei, BISS, Frauenschutzhaus oder der Landkreis selbst den Runden Tisch ein. In anderen ist die Einladung fest an Institutionen wie Gleichstellungsbeauftragte oder Polizei gebunden.

Drei Täterarbeitseinrichtungen sind in Netzwerke gegen Häusliche Gewalt eingebunden, in denen grundsätzlich die Gleichstellungsbeauftragte zum Runden Tisch einlädt.

Beispiel aus der Praxis

In einem niedersächsischen Landkreis hatte in der Vergangenheit immer die Polizei zum Runden Tisch eingeladen. Dies war durch Personalwechsel in Vergessenheit geraten, weshalb es zwei Jahre lang gar keine Treffen gab. Nachdem darauffolgend die Täterarbeitseinrichtung die Einladung für zwei Jahre übernommen hatte, ist diese Aufgabe inzwischen wieder bei der Polizei angesiedelt.

Wer teilnimmt, ist von Region zu Region und Fall zu Fall unterschiedlich. Einige Runde Tische beschränken den Kreis der Teilnehmer*innen auf einige wenige Einrichtungen in der Interventionskette. An anderen Runden Tischen beteiligen sich viele verschiedene Akteur*innen:

- Präventionsrat
- Weißer Ring
- Familiengericht
- Frauennotruf
- Bewährungshilfe
- Opferhilfe
- Jugendamt
- Frühe Hilfen
- themenbezogene Arbeitskreise
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- fallbezogene Einrichtungen
- ambulante Jugendpflege
- Beratungsstelle pro familia
- Frauen- und Kinderschutzhaus
- Gleichstellungsbeauftragte
- Täterarbeitseinrichtungen
- Rechtsanwält*innen
- Staatsanwaltschaft
- Migrationsberatung
- TOA-Einrichtungen
- BISS
- Integrationsbeauftragte
- Berufsbildende Schulen
- Ärzt*innen

sowie ein bis zwei Mitarbeiter*innen der jeweiligen Täterarbeitseinrichtung. Die Teilnahme der Mitarbeiter*innen reicht von einer Person pro Täterarbeitseinrichtungen bis hin zu allen Mitarbeiter*innen der Täterarbeit Häusliche Gewalt.

Die Runden Tische finden in allen Regionen in einer bestimmten Regelmäßigkeit etwa zweimal jährlich statt. Einige Täterarbeitseinrichtungen nehmen an allen Runden Tischen und Vernetzungstreffen in ihrem Einzugsgebiet teil (zum Teil geschieht dies ehrenamtlich, wenn es sich aus den Mitteln nicht finanzieren lässt).

Einrichtung	Runder Tisch/TN*	Treffen pro Jahr	Wer beruft den RT ein
1	Stadt, Polizei, der Landkreis, Täterarbeitseinrichtung	3	Im Wechsel: Stadt, Polizei oder der Landkreis
2	Staatsanwaltschaft, Polizei, Amtsgericht, BISS, Opferhilfe, Frauenunterstützungseinrichtung, Frauenhaus, Familiengericht, Rechtsanwält*in (8 Runde Tische im "Einzugsgebiet")	2 bis 4	Frauenunterstützungseinrichtung, BISS oder Polizei, je nach Gebiet
3	Mitglieder im kommunalen Netzwerk	2	Gleichstellungsbeauftragte
4	Polizei, Familienrichter*in, BISS, Staatsanwaltschaft, Täterarbeitseinrichtung, Frauenhaus, Stiftung Opferhilfe, Gleichstellungsbeauftragte, Weißer Ring, Kinderschutzbund, Frauen- und Mädchenberatungsstelle, Ausländer- und Asylberatung, Rechtsanwält*in	2	Polizei, durch Personalwechsel in Vergessenheit geraten, der RT zwei Jahre ausgefallen, die letzten Jahre hat die Täterarbeitseinrichtung eingeladen, nun wieder die Polizei
5	Arbeitskreis Häusliche Gewalt, BISS, Frauenhäuser, Täterarbeitseinrichtung, Polizei	4	Arbeitskreis Häusliche Gewalt (durch die BISS und Frauenhäuser)
6	Polizei, BISS, Frauenhaus, Täterarbeitseinrichtung, Gleichstellungsbüro, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe, örtlicher Präventionsrat, teilweise Schulen, Täter-Opfer-Ausgleich	2	Teilnehmende Institutionen im Wechsel

Einrichtung	Runder Tisch/TN*	Treffen pro Jahr	Wer beruft den RT ein
7	Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, BISS, Frauenhaus, Migrationsberatung, Polizei, Täterarbeitseinrichtung, Jugendamt, GB und Integrationsbeauftragte, ab und an einem Rechtsanwalt und ein Berufsbetreuer, Opferhilfe, Ärzteschaft, Pro familia,	6 bis 8	Je nach Gebiet Polizei oder BISS
8	Ambulante Jugendpflege, Sozialpsychiatrischer Dienst, Berufsschulen, Gesamtschulen, Frühe Hilfen, Täterarbeitseinrichtung	2 bis 4	Gleichstellungsbeauftragte
9	BISS, Polizei und Täterarbeitseinrichtung	1	Im Wechsel: BISS, Polizei, Täterarbeitseinrichtung
10	Polizei, Frauenunterstützungseinrichtung, Täterarbeitseinrichtung	4	Gleichstellungsbeauftragte
11	verschiedene Akteur*innen je nach Region und Täterarbeitseinrichtung	6	Je nach Gebiet Frauenhaus, BISS, Frauenberatungsstelle, Gleichstellungsbeauftragte

Abb. 8
Übersicht: Treffen der Runden Tische oder Arbeitskreise Häusliche Gewalt

In einer Region finden sich alle am direkten Interventionsverlauf beteiligten Institutionen zusätzlich zu dem zweimal jährlich einberufenen Runden Tisch alle sechs Wochen zu einem Treffen zusammen, hier gibt es verbindliche Vorgehensweisen und Absprachen. Diese Kooperationsbeziehungen wurden allerdings auch Mitte der 1990er Jahre ins Leben gerufen, so dass sich verlässliche Strukturen und Beziehungen etablieren konnten. Zusätzlich gibt es hier kleine Arbeitskreise mit Teilnehmenden des Runden Tisches, die sich themenspezifisch zusammengeschlossen haben.

Während in einer Region vier Vernetzungstreffen jährlich stattfinden, gibt es Regionen, in denen bis zu vierunddreißig Treffen pro Jahr in unterschiedlichen Kontexten und regionalen Bezügen ausgerichtet werden. Das hängt u.a. davon ab, ob Hochrisiko-Fallkonferenzen abgehalten werden oder nicht, aber auch von der Größe des jeweiligen „Einzugsgebiets“ der Täterarbeitseinrichtung. Jede Kommune bzw. Region hat ihre eigenen Vernetzungsstrukturen und -treffen.

Praxisbeispiel für gelungene Kooperation

Als positives Erlebnis und Erfolgsstory im Rahmen der Arbeit wurde der Aufbau von zwei neuen Einrichtungen mit rein kommunaler Förderung genannt. Dies entstand vor dem Hintergrund der sehr guten Kooperation mit der Polizei, die die Wichtigkeit von Täterarbeit erkannt hat. Sie hat in diesem Fall den Anstoß dazu gegeben, dass entsprechende Anträge in den kommunalen Parlamenten und Kreistagen gestellt wurden. Hier zeigt sich die Bedeutung der engen Netzwerkarbeit und des Austausches.

Zwei Täterarbeitseinrichtungen sind darüber hinaus in weiteren Zusammenhängen in das Thema Vernetzung und Aufbau von Interventionsstrukturen bei Häuslicher Gewalt eingebunden und wirken intensiv an der Weiterentwicklung der örtlichen Vernetzungsstrukturen gegen Häusliche Gewalt mit. Bei einer Einrichtung ist eine übergeordnete interdisziplinäre Koordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt angesiedelt. Dort werden in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften Schwerpunktthemen erarbeitet, die der besseren Vernetzung, Qualitätsentwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Ausbau fehlender Präventionsbausteine dienen sollen. Eine weitere Täterarbeitseinrichtung ist mit dem Thema Häusliche Gewalt an das Modellprojekt „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen“ angliedert.¹⁰

Zusammenfassend zeigen sich die Kooperationsstrukturen, in die die Täterarbeitseinrichtungen Niedersachsens eingebunden sind, als sehr unterschiedlich entwickelt oder ausgebaut. Während einige Netzwerke gegen Häusliche Gewalt sich auf langjährige Erfahrung und gewachsene Strukturen verlassen können und die Kooperationsbeziehungen so gefestigt sind, dass sie auch bei Personalwechsel – in den unterschiedlichsten Einrichtungen – nicht zum Erliegen kommen, befinden sich andere noch eher in der Aufbauphase. Die heterogene Gestaltung ist unter anderem auch abhängig von der Selbstverständlichkeit bzw. dem Verpflichtungsgefühl, mit dem die jeweiligen Institutionen sich am Netzwerk beteiligen. Dies hängt davon ab, ob die Treffen als prioritär betrachtet werden und ob in den Einrichtungen jeweils ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Überlegungen

Folgende Fragen stellen sich mit Blick auf nachhaltige ganz konkrete Netzwerkarbeit: Werden von – bspw. – der Staatsanwaltschaft Referendar*innen zum Runden Tisch mitgebracht oder hingeschickt? Ist eine Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Einrichtungen so geplant, dass sie scheidende Kolleg*innen begleiten können? Glänzt eine Institution regelmäßig durch Abwesenheit und wie wird damit umgegangen? Hat ein/e Richter*in des Familiengerichts Zeit und Interesse an der Mitarbeit? Werden Informationen aus den Netzwerktreffen an die Mitarbeiter*innen aller beteiligten Einrichtungen rückgekoppelt? Gibt es eine federführende Organisation, die mit Einladungen, Planung, Ablauf der Sitzungen, Auswahl der Themen, Sitzungsmoderation etc. betraut ist? Wie und von wem wird all dies in der jeweiligen Kommune oder Region bekanntgemacht? Wie wird die Vernetzung gelebt?¹¹

¹⁰ Das Projekt ist im Jahr 2018 an drei Modellstandorten angelaufen. CEDAW ist ein völkerrechtliches Menschenrechtsinstrument für Frauen. <https://www.bmfsfj.de/cedaw>

¹¹ Vgl. hierzu auch Koesling 2020.

4.1.1 Ausprägung lokaler Vernetzung

Die Kooperationskontakte sind, wie sich schon an der Übersicht zu den teilnehmenden Institutionen an den Runden Tischen zeigte, unterschiedlich ausgeprägt und an verschiedenen Stellen verbesserungsbedürftig bzw. kaum vorhanden.¹²

Die folgende Abbildung bietet eine Übersicht darüber, mit welchen relevanten Institutionen die befragten Täterarbeitseinrichtungen in verbindlicher Kooperation stehen.

Kooperation und Vernetzung - ein Ausschnitt

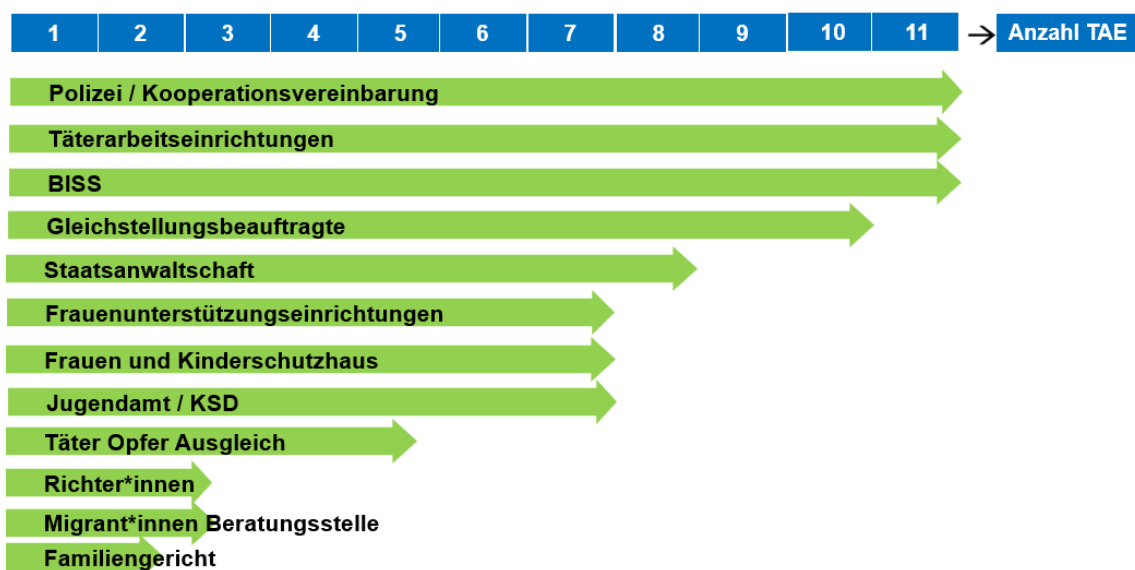


Abb. 9
Bestehende Kooperationen der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen

Die Fachkräfte der Täterarbeitseinrichtungen wurden hierzu gebeten, ihre gegenwärtigen Kooperationsbeziehungen und Kontakte auf einer Skala von 0 (kein Kontakt) bis 3 (sehr guter Kontakt) zu bewerten.¹³ Hier zeigen sich deutlich einige Gemeinsamkeiten über das Land hinweg, aber auch Unterschiede. Insgesamt sind viele Kontakte vorhanden und werden weitgehend als zufriedenstellend empfunden. Bei den besonders relevanten Kooperationspartner*innen im direkten Interventionsverlauf (BISS, Polizei, Frauenunterstützungseinrichtung, Staatsanwaltschaft) überwiegt die Zufriedenheit. Dies erscheint nicht verwunderlich, da die Täterarbeitseinrichtungen dort auch die meisten Ressourcen investieren.

¹² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die aktuelle Evaluation des Landesaktionsplans, mit dem das Land Niedersachsen das Institut Zoom beauftragt hat, vgl. Kotlenga & Sieden 2020.

¹³ Eine ausführliche Tabelle hierzu findet sich im Anhang.

Die Täterarbeitseinrichtungen sind durchweg gut vernetzt und beschreiben ihre gegenwärtigen Vernetzungssysteme wie folgt:

- Zwei Täterarbeitseinrichtungen sind zufrieden mit den Vernetzungsstrukturen. Alle wissen die Zusammenarbeit zu schätzen.
- Dagegen fehlt einer Einrichtung der gute Kontakt zu den Polizeidienststellen und einer weiteren zu einigen Amtsgerichten, weil diese z.T. nicht an den Runden Tischen teilnehmen, auch wünschen sich diese Täterarbeitseinrichtungen einen besseren Kontakt zu kleinen Polizeidienststellen in den verschiedenen Regionen, eine weitere zu den Richter*innen, dem Jugendamt, zum Job Center sowie zu den Quartiersmanager*innen in Wohnanlagen.
- Eine weitere gibt an, dass die bestehende Vernetzung noch unzureichend ist. So wünscht sich diese Täterarbeitseinrichtung beispielsweise intensivere Kontakte zu Psycholog*innen und Frauenunterstützungseinrichtungen. Eine andere wünscht sich Kontakte zur Opferhilfe, eine Täterarbeitseinrichtung betrachtet die Kontakte zur Polizeikommissariaten als unzureichend.
- Eine andere Einrichtung, die in Trägerschaft eines sozialen Dienstleisters ist, wünscht sich intensiveren Kontakt zu Pro-Beweis, zu Stellen wie Suchtberatung, Täter-Opfer-Ausgleich, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und zum Gesundheitswesen, beispielsweise zu niedergelassenen Psychotherapeut*innen.
- Eine Täterarbeitseinrichtung ist durch Mitarbeiter*innen, die in weiteren Bereichen Sozialer Arbeit tätig sind, sehr gut vernetzt. Diese Täterarbeitseinrichtung gibt an, sehr zufriedenstellende und wirkungsvolle Kontakte innerhalb der Interventionskette zu haben.
- Zwei Täterarbeitseinrichtungen, die auf jahrzehntelange Arbeit in der Straffälligenhilfe zurückblicken können, bezeichnen ihre Kooperationszusammenhänge ebenfalls als sehr gut und stabil.
- Eine Täterarbeitseinrichtung, die an einen Träger angebunden ist, dessen Kernkompetenz in sozialen Dienstleistungen liegt, verfügt über sehr gute Kontakte zum Sozialpsychiatrischen Dienst, zum Jobcenter und zum Gesundheitsamt, zu niedergelassenen Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen sowie zu Sozialen Dienstleistungsunternehmen. Sie ist also durch ihr breites Angebotsspektrum mit verschiedensten Vernetzungsstrukturen grundsätzlich gut aufgestellt, jedoch nicht unbedingt mit allen Bereichen, die für die Täterarbeit Häusliche Gewalt notwendig sind. So mussten beispielsweise die Kontakte zur Staatsanwaltschaft, zum Weißen Ring, zur BISS, zu Frauenunterstützungseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, zum Täter-Opfer-

Ausgleich, zu den Gleichstellungsbeauftragten und zu den Amtsgerichten zunächst aufgebaut werden.

- Sechs Täterarbeitseinrichtungen bezeichnen ihre Kontakte und Vernetzungsstrukturen als gut, aber zu jeweils unterschiedlichen Akteur*innen der Interventionskette und zu unterschiedlichen Hilfestrukturen. Dies begründet sich auf die oben geschilderte Heterogenität der Träger.
- Eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, über sehr gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft zu verfügen, die durch vorherige langjährige Arbeit im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich gewachsen sind. In einer neu gegründeten „Außenstelle“ dieser Einrichtung mussten hingegen alle Strukturen erst aufgebaut werden. In einem weiteren Landkreis, auf den der Träger das Angebot ausweitet, müssen überhaupt erst noch alle Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden.
- Als hilfreich werden von mehreren Täterarbeitseinrichtungen auch Kontakte zu Gesundheitsämtern und Schulen angesehen. Da diese aber nicht zum unmittelbaren Interventionsverlauf gehören und damit eine niedrigere Priorität haben, werden die zeitlichen Ressourcen eher in die zentralen Vernetzungskontakte investiert. Was die **Jugendämter** betrifft, so wünschen sich einige Täterarbeitseinrichtungen belastbarere Kontakte, ebenso zu den **Familiengerichten**, zu denen der Kontakt teilweise fehlt. Manche Kontakte bestehen, sind aber nur sporadisch und fragil.

Wie bereits dargelegt wurde, sind die finanziellen und zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte Täterarbeit Häusliche Gewalt sehr unterschiedlich gestaltet. Dies wirkt sich besonders auf die Ausprägung der Vernetzungsarbeit aus (und beeinflusst stark den Grad der nachhaltigen Vernetzung.).

4.1.2 Exkurs: Auswirkungen der Heterogenität der Träger auf die Vernetzung im Interventionsverlauf

Die unterschiedlichen Träger der Täterarbeitseinrichtungen verfügen ihrerseits über ganz unterschiedliche Netzwerke. Während Träger, die bereits im Vorfeld der Förderung in der Jugendhilfe, im Täter-Opfer-Ausgleich o.a. mit dieser Thematik arbeiteten, über langjährig gewachsene Vernetzungsstrukturen zu den an der Interventionskette Häuslicher Gewalt beteiligten Institutionen und Organisationen verfügen, müssen sich Träger, deren originäre Aufgaben in anderen Bereichen liegen, dieses Feld neu erschließen, was einen hohen Zeitaufwand bedeutet.

Zur Veranschaulichung des unterschiedlichen Aufwandes sind hier als fiktive Beispiele zwei Szenarien abgebildet – mit durch die originäre Ausrichtung des Trägers bereits bestehenden Netzwerkkontakten blau unterlegt und den zu erarbeitenden Kontakten in rot.

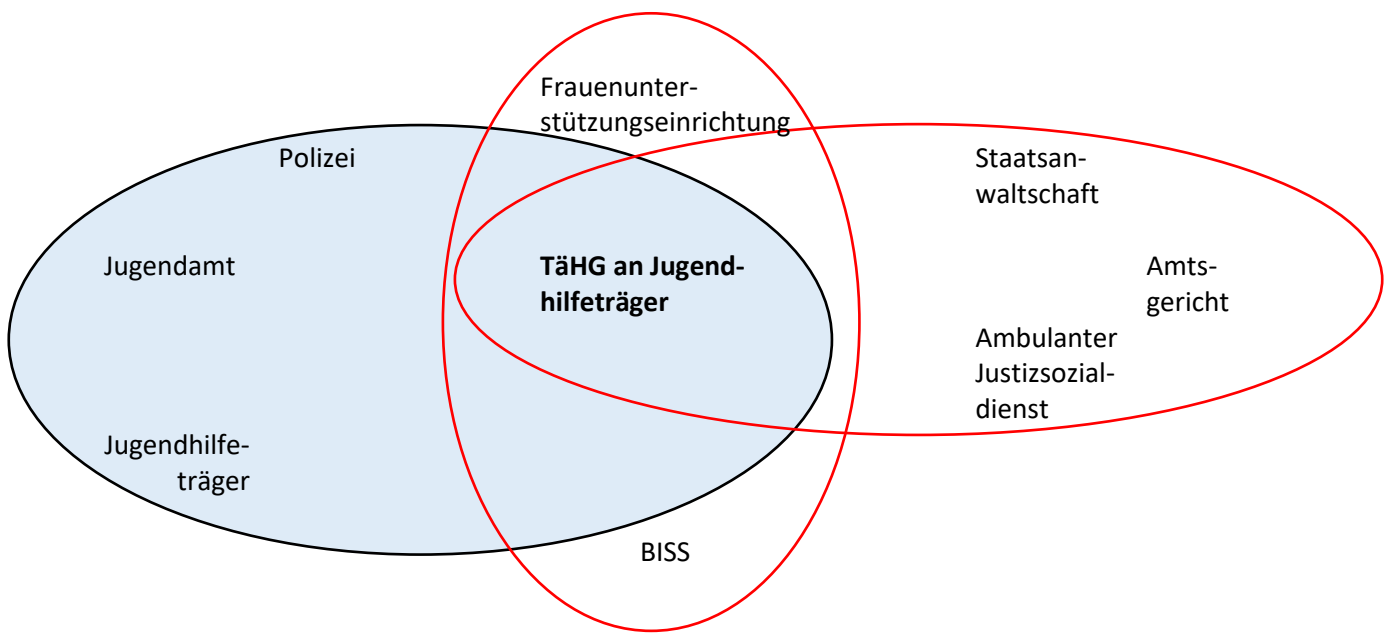


Abb. 10
Bestehende Kooperationen und neue Vernetzungsbedarfe (fiktives Beispiel)

Ein weiteres fiktives Beispiel folgt – es dient ebenfalls lediglich dazu, die verschiedenen für die Arbeit benötigten Netzwerkkontakte aufzuzeigen, und was dieser Aufbau für den Träger einer neu zu implementierende Täterarbeitseinrichtung bedeuten kann.

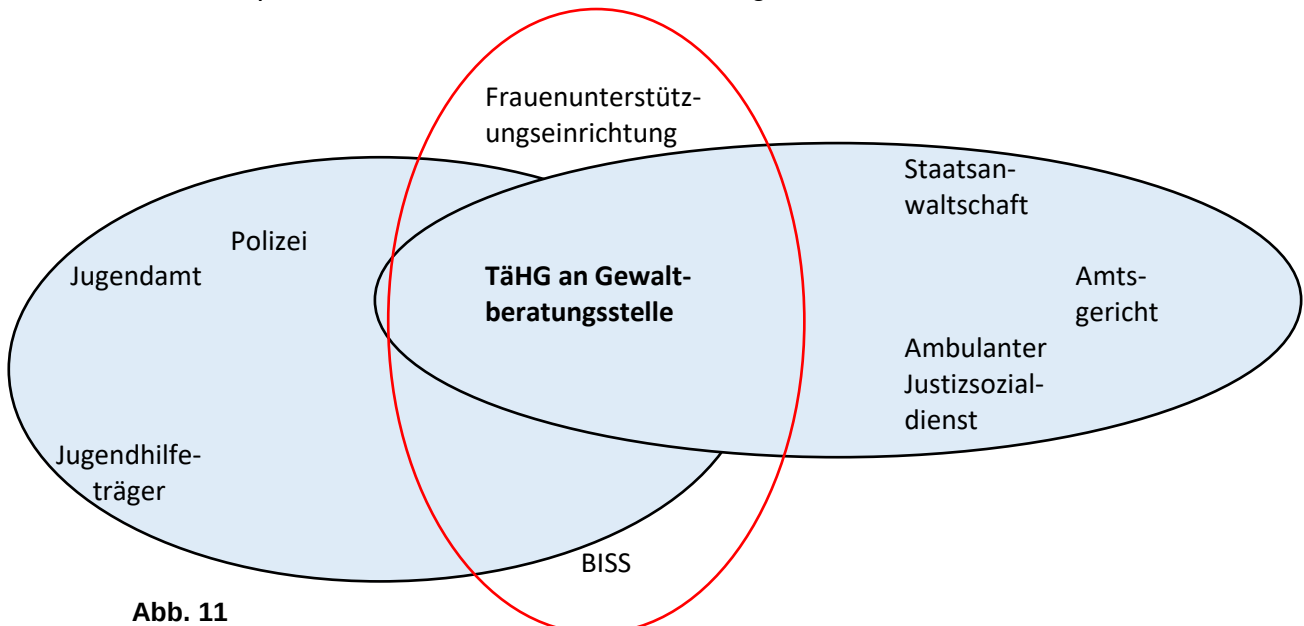


Abb. 11
Bestehende Kooperationen und neue Vernetzungsbedarfe (fiktives Beispiel)

So könnte eine Täterarbeitseinrichtung, die an einen Jugendhilfeträger angegliedert ist, beispielsweise über gute bis sehr gute Kontakte zum Jugendamt und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit verfügen. Andere Vernetzungs- und Kooperationszusammenhänge, die im Interventionsverlauf von Bedeutung sind, müssten dagegen (bei Installation der Täterarbeit Häusliche Gewalt) erst erschlossen werden. Je weniger stabil und

etabliert das örtliche Netzwerk zur Intervention bei Häuslicher Gewalt vor Ort ist, desto aufwändiger wird diese Arbeit für die betreffende Täterarbeitseinrichtung.

4.2 Kooperation mit dem Jugendamt im Netzwerk gegen Häusliche Gewalt

Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Täterarbeitseinrichtung und Jugendamt wird insgesamt als funktionsfähig bezeichnet, sie ist jedoch unterschiedlich intensiv. Die Verbindlichkeit der Kooperation ist u.a. auch von der Institution abhängig, an der die Täterarbeit angesiedelt ist. Handelt es sich hier um einen Jugendhilfeträger, sind sich die Mitarbeiter*innen auch aus anderen Arbeitszusammenhängen oft bereits persönlich bekannt, was sich vorteilig auswirkt.

An anderen Orten stellt sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als eher schleppend dar. Dabei ist die Zusammenarbeit mit dem Blick auf von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder unerlässlich, denn Kinder sind grundsätzlich immer mit betroffen.¹⁴ Häusliche Gewalt ist ein Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, und häufig geht sie auch mit Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung einher. Bereits bevor es zu einem Familiengerichtsverfahren kommt, könnte das Jugendamt Vätern und dem Familiengericht ein Täterprogramm vorschlagen.

Eine Täterarbeitseinrichtung beklagt in diesem Zusammenhang, dass es durch häufigen Personalwechsel beim Jugendamt eines hohen Aufwands für die Kontaktpflege bedarf, weil die Informationen nicht immer an die nachfolgende Person weitergegeben werden. Stellenweise wird auch bemängelt, dass die Bemühungen der Kontaktaufnahme sehr einseitig seien. Es wird ein intensiverer Kontakt zum Jugendamt gewünscht, dafür gibt es aber kaum zeitliche Ressourcen, da Aufbau und Pflege der Kooperationsbeziehung sehr zeitintensiv sind.

In einer Region wird der Notwendigkeit des Informationsbedarfs und Austausches Rechnung getragen, indem die Täterarbeitseinrichtung bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen immer wieder zu Informationsgesprächen in sechs (!) verschiedene Jugendamtsbezirke eingeladen wird, um ihre Arbeit vorzustellen. Dies frisst für alle Beteiligten die Kenntnisse und Kontakte auf – solch eine Vernetzungsarbeit ist natürlich zeitintensiv.

An anderer Stelle nehme ein/e Mitarbeiter*in des Jugendamts zwar regelmäßig am Runden Tisch teil, allerdings scheint hier der Informationsfluss zwischen teilnehmender Person und der Jugendamtsleitung nicht optimal zu sein.

Einige Täterarbeitseinrichtungen äußerten sich unzufrieden über die wenigen Empfehlungen, die vom Jugendamt ausgehen, beispielsweise im Rahmen eines Schutzplans. Für diese ge-

¹⁴ Vgl. Kavemann & Kreyssig 2013.

ringe Zahl der Empfehlungen oder Weisungen vom Jugendamt werden unterschiedliche Gründe vermutet:

- Das Angebot der Täterarbeit Häusliche Gewalt ist beim Jugendamt nicht ausreichend bekannt.
- Die Frage nach der Kostenübernahme könnte sich stellen – oder der Widerstand von Klienten aufgrund der zu entrichtenden Teilnahmegebühr wird als hoch eingeschätzt.
- Die bisherige Zusammenarbeit ist nicht intensiv genug, so dass es Vorbehalte oder Unkenntnis über Inhalte, Vorgehen und Ziele des Sozialen Trainings gibt.

In vielen Fällen ließen sich diese Gründe oder Vermutungen möglicherweise durch eine engere Kooperation ausräumen – auch hier wird wieder die Bedeutung einer intensiven Netzwerkarbeit in den Kooperationsbündnissen Häuslicher Gewalt sichtbar.

4.3 Kooperation mit der Justiz

Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit Fällen Häuslicher Gewalt befasst sind, sind als weisende Institutionen wichtige Akteur*innen der Interventionskette. Daher ist es wünschenswert und wichtig, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte an allen Runden Tischen vertreten sind. Viele Täterarbeitseinrichtungen berichten, dass sie sich hier Verbesserungen in den Kooperationsbeziehungen wünschen – sowohl in der Beteiligung der Justiz an den Runden Tischen wie auch der bilateralen Kontakte zwischen Justiz und Täterarbeitseinrichtung.

Kooperation mit den Staatsanwaltschaften

In Niedersachsen sind Sonderdezernate für Häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet. Diese Dezernate befassen sich vorwiegend mit dem Thema Gewalt und Straftaten in (Ex-)Partnerschaften. Insgesamt werden die Kooperationsbeziehungen zu diesen als zufriedenstellend bis sehr zufriedenstellend bezeichnet, allerdings nicht flächendeckend.

Wie in Kapitel 4.1 tabellarisch verdeutlicht wurde, nehmen Vertreter*innen der Staatsanwaltschaften nicht an allen Runden Tischen zu Häuslicher Gewalt teil, an denen die befragten Täterarbeitseinrichtungen vertreten sind. In einigen Regionen wünschen sich die Täterarbeitseinrichtungen, dass die Staatsanwaltschaften häufiger gewalttätige Männer zur Teilnahme an Sozialen Trainingsprogrammen anweisen.

Praxisbeispiel für gelungene Kooperation

Eine Täterarbeitseinrichtung nannte als positive Erfahrung die Wiedereinführung eines Sonderdezernates Häusliche Gewalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nach zwei Jahren Pause.

Eine Täterarbeitseinrichtung lädt – zusätzlich zu den Vernetzungstreffen am Runden Tisch und in anderen Arbeitskreisen – jährlich die Staatsanwält*innen, die die Fälle Häuslicher Gewalt bearbeiten, zu einem Kooperationstreffen ein. Ein solches Treffen würden sich auch andere Einrichtungen wünschen.

4.3.1 Kooperation mit Gerichten

Von regelmäßigen Kooperationstreffen erhoffen sich die Täterarbeitseinrichtungen u.a., dass seitens der Justiz häufiger Klienten an sie verwiesen werden, sei es als Diversionsmaßnahme vor Aufnahme eines Verfahrens (Staatsanwaltschaft), sei es als Bewährungsaufgabe nach einem Urteil (Gericht). Mitunter sind die Formulierungen der Gerichte unscharf oder nicht zweckdienlich, wenn bei Gericht bspw. keine Kenntnis über Setting und Dauer eines Sozialen Trainingskurses vorliegt. Schwierig ist es auch, wenn die Höhe ersatzweiser Geld- oder Gefängnisstrafen nicht im Verhältnis zum zeitlichem Aufwand und zur Höhe der Kursgebühren beim Sozialen Trainingsprogramm steht, sodass manche Männer die Geldbußen oder Gefängnis auf sich nehmen, anstatt sich für ein halbes Jahr zur regelmäßigen Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm zu verpflichten.

Dass vor allem Gerichte häufig schlechter an vorhandene Strukturen angebunden sind, liegt möglicherweise unter anderem daran, dass das Thema Häusliche Gewalt nur einen Teilbereich der Zuständigkeit von Richter*innen darstellt. So geben die Einrichtungen fast übereinstimmend an, dass keine bis wenig Kontakte oder Netzwerkbeziehungen zu den vor Ort zuständigen Richter*innen bestehen und diese auch schwer für Gespräche zu gewinnen sind (vgl. auch die Tabelle zur Intensität der Kooperation im Anhang).

4.4 Kooperation mit der Polizei

Die erste staatliche Institution, die bei Häuslicher Gewalt interveniert, ist in der Regel die Polizei. Es ist von essenzieller Bedeutung, dass Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei getroffen werden, um den proaktiven Interventionsansatz tatzeitnah realisieren zu können. Bei der Verortung der Täterarbeitseinrichtungen im Land sollten ursprünglich einmal die Landgerichtsbezirke Berücksichtigung finden. Dementsprechend wurden die Kooperationsvereinbarungen mit den für die jeweiligen Gebiete zuständigen Polizeiinspektionen geschlossen. Im weiteren Verlauf und in der Praxis der Arbeit ließ sich die beabsichtigte Verteilung nicht immer realisieren. So finden sich Landgerichtsbezirke, denen keine Täterarbeitseinrichtung zugeordnet ist, wie bspw. Stade. Innerhalb der Landgerichtsbezirke Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind jeweils zwei Täterarbeitseinrichtungen tätig. Für die Landgerichtsbezirke Verden und Bückeburg ist eine Täterarbeitseinrichtung zuständig.

Durch die flächendeckend angestrebte Umsetzung des proaktiven Ansatzes bei der Intervention gegen Häusliche Gewalt gewinnen eher die örtlichen Polizeiinspektionen an Bedeutung.

Täterarbeitseinrichtung	Kooperationen mit Polizeiinspektion (PI)
Celle	PI Celle
Göttingen	PI Göttingen und PI Northeim/Osterode
Hannover	PI Hannover
Hildesheim	PI Hildesheim
Leer/Ostfriesland	PI Leer/Emden und PI Aurich/Wittmund
Lingen	PI Emsland/Grafschaft Bentheim
Lüneburg	PI Lüneburg/Dannenberg/Uelzen
Oldenburg	PI DEL/OL Wesermarsch und PI OL-Stadt/Ammerland
Osnabrück	PI Osnabrück
Stadthagen/Neustadt am Rübenberge	PI Nienburg/Schaumburg und PI Garbsen
Wolfenbüttel	PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel

Abb. 12
Kooperation der Täterarbeitseinrichtungen mit den Polizeiinspektionen

Wenn die Polizei Kenntnis von einem Vorfall Häuslicher Gewalt erlangt, informiert sie nach einer Einzelfallprüfung in der Regel die Täterarbeitseinrichtungen, so dass diese Kontakt zu dem Beschuldigten aufnehmen können (genau wie die Beratungs- und Interventionsstellen BISS zu den Geschädigten). In der Regel besteht zu den Polizeiinspektionen oder -direktionen ein guter persönlicher Kontakt, da für die Polizei (etwa die Präventionsbeauftragten) als am Interventionsverlauf Beteiligte die Teilnahme an den lokalen Netzwerktreffen selbstverständlich sind. Alle Täterarbeitseinrichtungen geben an, dass die Polizei bei ihren Einsätzen bei Häuslicher Gewalt Informationen und Flyer oder Visitenkarten der Täterarbeitseinrichtungen an die Beteiligten bzw. Beschuldigten verteilt.

Einige Täterarbeitseinrichtungen berichten von Diskrepanzen zwischen den bekannt gewordenen Fällen Häuslicher Gewalt und der Anzahl polizeilicher Mitteilungen an die Täterarbeitseinrichtung, was auf die polizeilicherseits zu erfolgende Einzelfallprüfung zurückzuführen sein könnte. Ob es eine Differenz zwischen den Polizeibenachrichtigungen an Täterarbeitseinrichtungen und an die BISS-Stellen gibt und wie die regional unterschiedliche Handhabung zu erklären ist, kann an dieser Stelle nicht überprüft werden.

Da einige Täterarbeitseinrichtungen ein sehr großes Gebiet an Fläche und Personenzahl mit ihrem Angebot versorgen, gibt es zum Teil Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Polizeiinspektionen. Hier ist die Kontaktpflege besonders zeitaufwändig, aber auch erforderlich, damit die polizeilichen Mitteilungen an die Einrichtungen nicht vernachlässigt werden.

Aus der Neuerung des NPOG und der eingeführten DSGVO resultierte landesweit eine starke Verwirrung der zulässigen Weitergabe und Zuständigkeiten. Dies führte nach der Umstellung dazu, dass mindestens vorübergehend weniger Einsatzreporte an die Täterarbeitsein-

richtungen weitergeleitet wurden, oder nur mit unvollständigen oder an relevanten Stellen geschwärzten Daten.

Es folgen Beispiele für die Unterschiedlichkeit der Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen zur Polizei, die sicherlich nicht nur von der Verbindlichkeit der lokalen Netzwerke, sondern auch von persönlichem Engagement Einzelner abhängig ist.

- In einer Einrichtung wird geschildert, dass die Präventionsbeauftragte der Polizei zweimal jährlich den Klienten in den Gruppen den Gewaltkreislauf erläutert – so wird auch der Kontakt zur Täterarbeitseinrichtungen gepflegt. In einer Region haben die Mitarbeiter*innen der Täterarbeitseinrichtungen einen guten, persönlichen Kontakt zur Polizei, hier findet ein regelmäßiger Austausch statt. Das hat sich bei einem Hochrisikofall bewährt: Hier konnte durch die sehr gute Zusammenarbeit eine weitere Gewalttat verhindert werden und kam es zur Festnahme und Verurteilung des Beschuldigten. Bei einer anderen Täterarbeitseinrichtung fragt die Präventionsbeauftragte einer Polizeiinspektion regelmäßig nach Vorträgen über Täterarbeit Häusliche Gewalt für Polizeischüler*innen an.
- Für zwei weitere Täterarbeitseinrichtungen ist die regelmäßige Beteiligung an den Fortbildungen der Polizei ganz selbstverständlich – hier sind oft auch die anderen Beteiligten der Interventionskette involviert. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft einen Block gestaltet, die BISS in einem anderen Block über ihre Arbeit und Erfahrungen referiert usw. Dort, wo eine solche Fortbildung regelmäßig durchgeführt wird, wird der Nutzen von den Täterarbeitseinrichtungen (und oft von dem gesamten Netzwerk) als sehr hoch bewertet.

4.5 Kooperation mit BISS-Stellen und Frauenunterstützungseinrichtungen

Hinsichtlich des Opferschutzes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen sowie Kenntnis der jeweiligen Arbeit und Haltung hilfreich und sinnvoll. So könnte es verbindliche Absprachen für eine fallbezogene Zusammenarbeit geben, zum Beispiel unter welchen Bedingungen gemeinsame Gespräche mit Täter und Opfer zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragen geführt werden. Auch die gemeinsame Erarbeitung von Konzepten, beispielsweise bei Hochrisikofällen, sollte eine hohe Priorität haben. Dass die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. in enger Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen konzipiert wurden, verdeutlicht den Stellenwert einer Kooperation mit diesen für die Arbeit mit Tätern.

Zehn Täterarbeitseinrichtungen verfügen über mündliche Vereinbarungen bzw. Absprachen mit Frauenunterstützungseinrichtungen. Eine Täterarbeitseinrichtung hat eine schriftliche

Vereinbarung mit einem Frauenhaus sowie der BISS und mit allen anderen Frauenunterstützungseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet geschlossen.

Eine Schweigepflichtentbindung des Täters gegenüber der ggf. involvierten Frauenunterstützungseinrichtung ist eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs. Bei Bedarf wird punktuell Kontakt aufgenommen. Lediglich eine Täterarbeitseinrichtung gibt an, nicht in dieser Form mit Frauenunterstützungseinrichtung(en) zusammenzuarbeiten.

Praxisbeispiel für gelungene Kooperation

Wenn in einer Region die Frauenunterstützungseinrichtung zu einer Veranstaltung angefragt wird, schlägt sie der/dem Veranstalter*in vor, ebenfalls die Täterarbeitseinrichtung einzuladen. Dies geschieht auch umgekehrt: Wenn eine Fachkraft der Täterarbeit HG bspw. zu einer Info- oder Fortbildungsveranstaltung eingeladen wird, weist sie auf die andere Stelle als Referent*in hin.

Einige Täterarbeitseinrichtungen haben festgelegte Bedingungen für gemeinsame Gespräche mit Täter und Opfer zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragen. Partiiell finden regelmäßige Netzwerktreffen zwischen den Einrichtungen statt. Diese zeitliche Ressource können allerdings nicht alle Täterarbeitseinrichtungen gleichermaßen aufbringen.

Die Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen wird von allen Täterarbeitseinrichtungen als mindestens zufriedenstellend bezeichnet, zwei Einrichtungen geben jedoch an, keinen Vernetzungskontakt zu Frauenunterstützungsstellen jenseits der BISS zu haben. Zum Teil reduziert sich die Kontaktaufnahme darauf, wenn in konkreten Fällen eine akute Gefährdung der Geschädigten befürchtet wird.

Durch die Änderungen, die mit der Umsetzung der DSGVO und des NPoG einhergehen, ist der Name der Geschädigten den Täterarbeitseinrichtungen nur dann bekannt, wenn er durch den Klienten übermittelt wird. Dies setzt voraus, dass der Klient/Täter beim Erstgespräch war und seine Daten hat aufnehmen lassen. Umgekehrt hat die BISS mit Erhalt des polizeilichen Einsatzberichtes nun auch keine Informationen mehr über den Gefährder, was die fallbezogene Zusammenarbeit von Täterarbeit und Frauenunterstützung erschwert. Eine fallbezogene Kontaktaufnahme seitens der Täterarbeitseinrichtung zur Frauenunterstützungseinrichtung (oder umgekehrt) kann jedoch relevant sein, wenn eine gesonderte Unterstützung der Frau als sinnvoll oder gar notwendig erachtet wird oder eine Gefährdung vorliegt. Auch lassen sich seitdem bspw. Wiederholungstaten nicht mehr erkennen.

4.6 Interinstitutionelle Fallbesprechungen

Bei der Arbeit im Interventionsverlauf und im Netzwerk gegen Häusliche Gewalt sind immer wieder kollegiale und andere Beratungen über einen Einzelfall geboten. Im Folgenden unterscheiden wir etwas vereinfachend zwischen normalen Fallbesprechungen im Kooperations-

bündnis und Konferenzen bei Hochrisiko-Fällen mit raschem Handlungsbedarf - wohlwissend, dass in der Praxis auch Mischformen und andere Arten von Fallbesprechungen vorkommen.

4.6.1 Fallbesprechungen im Kooperationsbündnis

Sieben Täterarbeitseinrichtungen geben an, regelmäßig an interinstitutionellen Fallbesprechungen teilzunehmen, bei einer dieser Täterarbeitseinrichtungen besteht eine sehr gute Kooperation mit dem Frauenhaus bzw. der Frauenberatungsstelle, hier werden auch Paargespräche gemeinsam geplant und durchgeführt. Die vier anderen Täterarbeitseinrichtungen nehmen im Bedarfsfall an interinstitutionellen Fallbesprechungen bzw. dann teil, wenn sich ein Hochrisikofall abzeichnet.

Welche Fachkraft aus der jeweiligen Täterarbeitseinrichtung an überinstitutionellen Fallbesprechungen teilnimmt, ist von Region zu Region bzw. von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. In einer Täterarbeitseinrichtung nimmt immer die für den/die Klienten zuständige Fachkraft teil, in einer anderen die Projektleitung und bei Bedarf zusätzlich auch ein/e Berater*in oder die Gruppenleitung. Bei acht Täterarbeitseinrichtungen wird je nach Zuständigkeit und Aufgabenverteilung und teilweise nach Betroffenheit an den Fallbesprechungen teilgenommen. Es gibt zwei Täterarbeitseinrichtungen, in denen das gesamte Team an den Fallkonferenzen teilnimmt. Bei den Täterarbeitseinrichtungen, die nicht auf ein festes Gremium für Fallbesprechungen im gesamten Netzwerk gegen Häusliche Gewalt zurückgreifen können, wird bedarfsgerecht eingeladen, um passende Lösungen bzw. Vorgehensweisen entwickeln zu können.

Sieben Täterarbeitseinrichtungen haben Fallkonferenzen im Netzwerk institutionalisiert. Diese finden nach Bedarf mit den jeweils betroffenen Institutionen und Einrichtungen statt. In einem Bezirk werden die Fälle am Runden Tisch diskutiert.

Eine Täterarbeitseinrichtung bringt ihre Fälle bei einem in sechs Wochen Abständen regelmäßig tagendem Gremium ein, außerhalb dieses Rahmens werden Fallkonferenzen nach Bedarf einberufen.

4.6.2 Fallkonferenzen bei hoher Gefährdung

In den verschiedenen Regionen Niedersachsens sind unterschiedliche Maßnahmen zum Management und zur Zusammenarbeit der Interventionskette Häusliche Gewalt in Bezug auf sogenannte Hochrisikofälle installiert. Von Hochrisikofällen wird dann gesprochen, wenn die Häusliche Gewalt als weiter eskalierend und lebensbedrohlich für die/den Geschädigte*n eingeschätzt wird und von dem Täter eine hohe Gefahr ausgeht. Fallkonferenzen dienen dazu, sich abzustimmen, schnelles Handeln zu ermöglichen und erarbeitete Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

Bei Hochrisikofällen ist die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen für eine erfolgreiche Intervention besonders maßgeblich. Grundsätzlich können alle an der Interventionskette beteiligten Institutionen, die auch bei Hochrisikofällen betroffen sind, involviert sein. Das können bspw. sein: Polizei, BISS, Staatsanwaltschaft, Frauenunterstützungseinrichtungen, Ambulanter Justizsozialdienst, Opferhilfe, Jugendamt, Weißer Ring, Job Center, Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzbund, Ambulanter Justizsozialdienst/Straffälligenhilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst oder andere Einrichtungen, die in den Fall involviert sind. Die fallbezogene Kooperation soll die Reaktionsmöglichkeiten der Institutionen optimieren: Die an der Interventionskette Beteiligten beratschlagen gemeinsam, was akut zu tun ist, um den Schutz für eine gefährdete Person herzustellen.

Folgende Aussagen zu Fallkonferenzen bei hoher Gefährdung wurden getroffen:

- Bei einer Täterarbeitseinrichtung finden die fallbezogenen Konferenzen ausschließlich im Rahmen des Hochrisiko-Managements mit beispielsweise der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Frauenunterstützungseinrichtung, der BISS, dem Jugendamt und der psychologischen Beratungsstelle, statt. Als Vorbild gilt hier oft das „Osnabrücker Modell“¹⁵.

Eindrücke aus der Praxis

Vermutlich ist bei einem akuten Fall mit höchstem Risiko für die Geschädigte ein Sozialer Trainingskurs eher nicht angezeigt, sondern andere Maßnahmen wie Ingewahrsamnahme o.ä. Jedoch sind wir davon überzeugt, dass das Soziale Training eine immer weiter eskalierende Gewalt verhindern kann. So berichtet eine Täterarbeitseinrichtung von einem Fall, in dem ein Mann über sehr viele Jahre seine Frau schwer misshandelt hatte. Schließlich rief sie mit vielen Verletzungen bei einem Vorfall doch die Polizei. Der Mann konnte daraufhin zur Teilnahme am Trainingskurs motiviert werden. Die Rückmeldungen der Frau haben bestätigt, dass er eine echte Wandlung genommen hat. Aufgrund der Schwere der vorherigen Misshandlungen hat aus Sicht der Fachkräfte dieser Anruf und die anschließende Teilnahme des Mannes am Kurs der Frau das Leben gerettet.

- In einer Täterarbeitseinrichtung werden die relevanten Beteiligten, die im Zusammenhang mit dem Fall tätig sind, zur Hochrisiko-Fall-Konferenz gerufen. Eine Einrichtung (manchmal auch mehrere, z.B. Polizei und Frauenunterstützungseinrichtung(en) oder Frauenhaus) bringt den Fall ein, und dann muss z.T. erst einmal genau geschaut werden: Wo ist der Fall bereits bekannt? Wer ist noch damit befasst? So kann entschieden werden, wer – außer den bereits Beteiligten – noch dabei sein sollte. Ist es

¹⁵ <https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/>

zum Beispiel hilfreich, mit Blick auf die Kinder eine/n Schulsozialarbeiter*in mit einzubeziehen?

- Durch die Finanzierung über das Modellprojekt war es einer Täterarbeitseinrichtung möglich, an der regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe „Besondere Gefährdung“ teilzunehmen mit dem Ziel, ein Hochrisikofallmanagement im Landkreis zu implementieren. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Risikoeinschätzung der Fälle der Täterarbeitseinrichtungen erarbeitet, um das Einbringen der Fälle in die Fallkonferenzen auf der Basis einer strukturierten, systematischen Befragung zu gewährleisten.
- Es gibt aber auch eine Einrichtung, die bisher noch gar keine Erfahrung mit Hochrisikofällen hat.

Es scheint, dass in Konferenzen bei Hochrisikofällen häufiger über Gewalttäter gesprochen wird, die von der Täterarbeitseinrichtung gar nicht erst erreicht werden oder jedenfalls keine Anbindung an diese Stelle haben. Daher kann es sein, dass die Teilnahme der Täterarbeitseinrichtung an der Fallkonferenz wenig relevant erscheint und bislang bei einigen Einrichtungen noch gar nicht vorgekommen ist.

Ein weiteres Thema im Rahmen des Interventionsverlaufs ist die Unterstützung bei der Einschätzung von Hochrisikofällen (Risikoscreening). Hierzu existieren verschiedene Auswertungsinstrumente und Programme (z.B. Danger Assessment Scale¹⁶, ODARA¹⁷ oder DYRIAS¹⁸), deren Verwendung jedoch nicht in allen Netzwerken verbreitet oder gar standardisiert ist. Diese Instrumente werden in der Regel von der Polizei (oder den Frauenunterstützungseinrichtungen) zur Einschätzung des Risikos bei einem aktuellen Fall verwendet. Der Erhebungsbogen richtet sich mit seinen Fragen an die Geschädigte. Für die Vereitlung eines Femizides oder weiterer schwerer Gewalt gegen Frauen und Kinder können diese Instrumente hilfreich sein.

Nach Angaben der befragten Täterarbeitseinrichtungen ist die Arbeit mit einem solchen Risikoscreening bei sechs Einrichtungen im Netzwerk gegen Häusliche Gewalt installiert. Eine Einrichtung engagiert sich derzeit für den Aufbau eines HRF-Managements, zu dem auch eins der genannten Instrumente gehört.

¹⁶ Danger Assessment Scale (DAS) ist ein Instrument zur Erfassung des Femizid-Risikos in einer bereits gewalttätigen Beziehung. Vgl. hierzu Campbell 1986 und Campbell et al. 2003.

¹⁷ Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment, Risikobewertung bei Häuslicher Gewalt ist ein System, das bewertet, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Täter* seine/n Partner*in erneut angreift, vgl. Gerth u.a. 2014. Die Polizei Braunschweig arbeitet bspw. mit ODARA.

¹⁸ Zu „Dynamische Risiko Analyse Systeme“ vgl. Allwinn & Wypych 2019.

4.7 Fachlicher Austausch unter Fachkräften in der Täterarbeit

Mit Bezug auf die Vergewisserung über fachliche Standards und Qualitätssicherung bei der Arbeit ist der Austausch unter Fachkräften wichtig und sinnvoll. Die zeitlichen Ressourcen für einen Austausch, der über die eigene Einrichtung hinausgeht, sind allerdings bei allen knapp bemessen. Für sechs Täterarbeitseinrichtungen gibt es lediglich bei den Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen die Möglichkeit zum fachlichen Austausch. Dreien Täterarbeitseinrichtungen ist nicht nur ein Austausch bei Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Niedersachsen möglich, sondern es können auch Mitgliedsversammlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. besucht werden sowie vereinzelt an Fachtagen teilgenommen werden.

Acht Täterarbeitseinrichtungen gaben an, aus zeitlichen oder personellen Gründen nicht an den Mitgliederversammlungen und Fachtagen der Bundesarbeitsgemeinschaft TÄHG e.V. teilzunehmen. Zwei gaben an, nicht immer an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt teilnehmen zu können. Auch hier ist u. a. Zeitmangel als Grund angegeben. Durch die An- und Abreise nimmt die Teilnahme einen ganzen Arbeitstag in Anspruch, der an anderer Stelle fehlt.

4.8 Bekanntmachung: Öffentlichkeitsarbeit und Materialien

In diesem Absatz werden die genutzten Werkzeuge und Wege der Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt. Für den Erfolg der Täterarbeit ist es wichtig, dass sowohl die Zielgruppe und Betroffene sowie Fachkräfte über diese Arbeit informiert werden können.

Alle elf Täterarbeitseinrichtungen berichten, dass die zuständige Polizei auf ihr Angebot hinweist. Alle stellen der Polizei Flyer oder kleine Karten zur Verfügung, damit sie diese bei einem Einsatz bei Häuslicher Gewalt entsprechend ausgeben können. Die Erstellung des Informationsmaterials und der Drucksachen wird in der Regel von der Trägereinrichtung, in manchen Fällen über speziell hierfür eingeworbene Mittel finanziert.

Manchmal gibt es auch die Möglichkeit, dass im Rahmen verknüpfter Projekte oder Arbeitsbereiche, zu bestimmten Anlässen oder bei besonderen Fördermöglichkeiten Material erstellt werden kann. Zum Beispiel kann das Ausrichten einer Ausstellung zum Thema Häusliche Gewalt zu ergänzendem Werbematerial führen. Eine Einrichtung konnte auf neue Mittel zugreifen, als ihr Einzugsgebiet für die proaktive Arbeit sich erweiterte, und so nicht nur neue Karten für die Polizei, sondern auch Poster und Postkarten zum Thema Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt produziert werden konnten.

Um Täterarbeit Häusliche Gewalt bekannt zu machen und um die Akzeptanz der Täterarbeit und Ächtung von Häusliche(r) Gewalt in der Gesellschaft zu erhöhen, ist es auch notwendig,

an Informationsveranstaltungen teilzunehmen, Veranstaltungen selbst auszurichten und auch selbst Ressourcen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Sieben Täterarbeitseinrichtungen geben an, dass sie weder über genügend zeitliche und personelle Ressourcen noch über die finanziellen Mittel verfügen, um an Informationsveranstaltungen teilzunehmen oder selber Veranstaltungen bspw. für bestimmte Berufsverbände anzubieten. Vier Täterarbeitseinrichtungen finanzieren dies zum Teil durch andere finanzielle Zuwendungen und nehmen sich die Zeit, wenn Anfragen kommen.

Informationsabende sind wichtig, um Täterarbeit Häusliche Gewalt bekannt zu machen und die Akzeptanz für diese Arbeit in der Bevölkerung zu stärken. Sie schaffen Raum für Nachfragen. Acht Täterarbeitseinrichtungen geben an, dass Anfragen beispielsweise von Berufsbildenden Schulen oder Hochschulen für Informationsveranstaltungen eingehen. Diesen Anfragen können die Teams jedoch nicht immer nachkommen.

Die nach wie vor mangelnde gesellschaftliche Ächtung von häuslicher Gewalt erschwert die Arbeit bzw. auch die Akzeptanz der Täterarbeitseinrichtungen: Hier wären – möglicherweise landesweite – Kampagnen denkbar, die Gewalttäter (und natürlich Fachkräfte wie Betroffene) auf die Möglichkeit der Verhaltensänderung bei Häuslicher Gewalt aufmerksam machen.

Eine weitere Täterarbeitseinrichtung gibt bei Anfragen Radiointerviews oder leistet entsprechende Pressearbeit. Hier fehlen zeitliche und personelle Ressourcen für mehr und proaktive Arbeit.

Beispiel aus einer Einrichtung

Ein Klient hat sich nach einer freiwillig verlängerten Teilnahme am Trainingskurs für ein Zeitungsinterview zur Verfügung gestellt. Dieser positive Artikel war natürlich hilfreich für die Bekanntmachung von Täterarbeit.

Drei Täterarbeitseinrichtungen berichten von intensiver Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise Vorträge in psychiatrischen Kliniken, Pressearbeit, Ausstellungen, Radiointerviews etc. In einer Region wurden bspw. Psycholog*innen angeschrieben und es wurde Informationsmaterial verschickt, um auf das Angebot der Täterarbeit aufmerksam zu machen.

In einer Region richtet die Täterarbeitseinrichtung alljährlich zusammen mit der BISS und der Polizei zum Tag gegen Gewalt am 25. November, dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, eine Veranstaltung aus. Dies ist jedes Jahr eine gute Möglichkeit, auf das Thema Häusliche Gewalt und auch auf die Arbeit der Täterarbeitseinrichtung aufmerksam zu machen.

Alle Einrichtungen verfügen über unterschiedliche Materialien, die sie zur Information an Zielgruppen oder Fachkräfte ausgeben können. Festgestellt haben wir einen Bedarf an gemeinsamen und fachlich fundierten zielgruppenspezifischem Informationsmaterial.

4.9 Präventionsarbeit und Schulungen

Beispiele für Präventionsarbeit sind Veranstaltungen in Schulen, manchmal auch in Firmen, Mittelstandsvereinigungen oder Gewerkschaften. Sechs Täterarbeitseinrichtungen leisten Präventionsarbeit, zwei von ihnen ausschließlich auf Anfrage (aus Zeitgründen). Eine der beiden Täterarbeitseinrichtungen gibt an, dass, wenn Präventionsarbeit geleistet wird, dies auf ehrenamtlicher Basis geschieht. Drei Täterarbeitseinrichtungen haben angegeben, dafür keine zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu haben.

Eine Täterarbeitseinrichtung richtet dauerhaft die Ausstellung „Rosenstraße 76“ aus. Zielgruppe sind hier Schüler*innen der 9. Klasse. Bei den Veranstaltungen mit Schüler*innen gibt es einen kleinen Input und Fragebögen, anschließend wird die Ausstellung besucht und besprochen. Träger der Ausstellung ist die Kirche.

Einige Täterarbeitseinrichtungen sind in Fort- und Ausbildungskonzepte bspw. angehender Entbindungspfleger*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen eingebunden und beteiligen sich an Fortbildungsblöcken zum Thema Häusliche Gewalt für Berufsgruppen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen. Zwei Täterarbeitseinrichtungen beteiligen sich regelmäßig an der Fortbildung für Polizist*innen des Einsatz- und Streifendienstes und/oder des Kriminalermittlungs-Dienstes.

Einige der Fachkräfte arbeiten noch in weiteren Kontexten. Über diese Berufsfelder geben sie Vorträge im dienstlichen Kontext, bspw. gibt es Mitarbeiter*innen, die noch einen Lehrauftrag an der Fachhochschule für Soziale Arbeit haben oder als Lehrkraft an der Fachschule für Erzieher*innen arbeiten.

5 Qualitätssicherung

Ein wichtiges Merkmal für Qualität in der Arbeit ist die Orientierung an den Standards, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.¹⁹ gemeinsam mit Frauenunterstützungseinrichtungen entwickelt wurden. In diesen Standards werden u.a. konkrete Rahmenbedingungen für die Täterarbeit formuliert, wie z.B. die Notwendigkeit der Arbeit in einem Kooperationszusammenhang, aber auch Mindeststandards an die Ausbildung der Fachkräfte oder die inhaltliche Ausrichtung des Trainingsprogramms bei Häuslicher Gewalt. Die Arbeit im Sinne dieser Standards ist eine Voraussetzung für die Zuwendungen durch das Land Niedersachsen. Evaluation und Feedback sind auch nach den Standards wesentliche Pfeiler zur Reflektion und Weiterentwicklung der Arbeit.

¹⁹ Vgl. BMFSFJ (Hg.) 2019.

5.1 Einschätzung der Fachkräfte

Die Fachkräfte teilen sich während der Trainings- und Beratungsprozesse in der Regel gegenseitig ihre Einschätzungen mit: Kommt hier ein Prozess ins Stocken? Kann dieser Gruppenteilnehmer erreicht werden? Zeigt sich bei einem Teilnehmer bereit eine veränderte Einstellung, eine Sensibilisierung für Gewaltverhalten, eine Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten?

Probleme, Unsicherheiten und schwierige Fragen werden in Teamsitzungen, Intervisions- oder Supervisionssitzungen eingebracht und besprochen. Die Arbeit im Zweierteam und (nach den Standards empfohlen) gemischtgeschlechtlich ermöglicht hier ein unmittelbares und fortlaufendes Abgleichen der Perspektiven.

5.2 Rückmeldungen zum Training durch Klienten im laufenden Prozess

Auch von den Klienten werden immer wieder Einschätzungen und Rückmeldungen erfragt, so können gezielte Fragen teilweise in den laufenden Gruppen gestellt werden. Die Kursteilnehmer selbst können natürlich nicht in der Sitzung beurteilen, ob eine Maßnahme wirksam ist. Einige Einrichtungen lassen an jedem Gruppenabend die Klienten bewerten, wie die Gruppensitzung für sie war (etwa: „Was war heute Abend das Beste? Was war das schlechteste? Was habe ich heute gelernt? Wie viele Punkte würde ich mir für meine Mitarbeit geben?“). Eine Einrichtung arbeitet hierzu beispielsweise mit dem „BiKEB²⁰“ (Bielefelder Klienten Erfassungsbogen). Hier wird jede Sitzung im Rahmen von zehn Fragen durch die Klienten bewertet.

Beispiel aus der Praxis

Manchmal werden Rückmeldungen zu bestimmten besonders wirksamen Bausteinen des Trainingskurses gegeben. Eine Einrichtung hob eine Arbeitseinheit zum Finanzierungsmodell in einer Partnerschaft hervor. Hier wird ausgearbeitet, dass jede/r Partner*in einen Betrag zur freien Verfügung hat, was offenbar Konflikte vermeidet, die zur Gewalteskalation führen können. Es gibt viele positive Rückmeldungen von den Männern, dass Konflikte gar nicht erst aufkommen, seit sie dieses Modell in ihrer Beziehung eingeführt haben.

5.3 Gespräch mit dem/r Partner*in

Standardmäßig wird einmal zu Beginn des Trainings, einmal gegen Ende des Kurses mit der/m Partner*in Kontakt aufgenommen, wenn dies möglich ist. Wenn gegen Ende des Sozialen Trainings ein zweites Mal mit der/m Geschädigten Kontakt aufgenommen wird, wird auch in diesem Gespräch noch einmal deutlich, ob ein Klient sein Verhalten verändert hat.

²⁰ Der Bielefelder Klientenerfahrungsbogen (BIKEB) ist ein Verfahren zur Erfassung von Aspekten des Ergebnisses der soeben vergangenen Psychotherapiestunde aus der Perspektive der/s Klient*in, vgl. Höger & Eckert 1997.

Dieses Gespräch ist dabei nicht als Evaluationsmethode gedacht, sondern es soll die/den (Ex-)Partner*in sensibilisieren, ermutigen etc., aber es gibt natürlich auch Aufschluss über die Wirksamkeit der Arbeit, wenn die/der (Ex-)Partner*in des Teilnehmers ihre Eindrücke schildert und mitteilt, ob es noch zu Gewaltvorfällen kommt und was sich verändert hat (vgl. 3.5).

5.4 Rückmeldung von Klienten zum Abschluss des Trainings

Grundsätzlich geben die Teilnehmer beim Abschluss des Sozialen Trainingskurses im Rahmen einer Feedbackrunde Rückmeldungen zum Kurs als Teil der Reflexion auf ihren Prozess. Zum Teil wird die Abschlussreflexion der Klienten durch einen vorgegebenen Fragebogen strukturiert. Diese erfüllt jedoch einen Zweck im Rahmen der Maßnahme: Sie dient der Selbstreflexion mit dem Ziel, dass der Klient sich den erfolgten Veränderungsprozess bewusstmacht. Natürlich gibt diese Rückmeldung der Gruppenleitung (bzw. im Einzelsetting der/dem Trainer*in) einen Eindruck davon, wie der Trainingskurs erlebt worden ist und vom Klienten bewertet wird.

Damit kann jedoch aus wissenschaftlicher Sicht nicht die Wirksamkeit der Maßnahme beurteilt werden, denn dazu wäre eine Prä-Post-Befragung vonnöten, die Veränderung bspw. in der Aggressivitätsskala, Impulskontrolle etc. erfasst und dann auch entsprechend ausgewertet würde. Die Einrichtungen verfügen i.d.R. nicht über die Mittel und Personal für diese diagnostischen und/oder wissenschaftlichen Instrumente und ihre Auswertung.

5.5 Evaluation durch die Einrichtungen

Daher wurden von einigen Täterarbeitseinrichtungen eigene Rückmeldebögen erarbeitet, es gibt also kein einheitliches Verfahren. In sechs Einrichtungen wird den Klienten am Ende des Sozialen Trainingsprogramms ein Evaluationsbogen ausgehändigt, mithilfe dessen diese befragt werden. Die Fragen dieser Bögen zielen auf die Erfassung von Zufriedenheit mit dem Angebot, Einrichtung, Mitarbeiter*innen und auf das Erleben von Veränderung und die Einschätzung der Klienten zu ihrem eigenen Prozess.

Derzeit kooperieren zwei Täterarbeitseinrichtungen mit Hochschulen: Eine Einrichtung lässt ihre Klienten-Fragebögen von einer Studentin im Rahmen ihrer Bachelorarbeit auswerten. Eine andere Einrichtung hat die Fragebögen mit einer Hochschulprofessorin erarbeitet und lässt diese seit 2019 von ihr wissenschaftlich auswerten.

Die Täterarbeitseinrichtungen verweisen des Weiteren zu dem Thema Evaluation der eigenen Arbeit auf den jährlichen Bericht und die Statistik.

5.6 Weiterentwicklung der Konzepte

Zur Qualitätssicherung bedarf es einer fortwährenden Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit. Zwei Täterarbeitseinrichtungen nehmen sich in den monatlichen Teambesprechungen Raum zur Besprechung für Konzept- und Weiterentwicklung. Für die Umsetzung dieser Konzepte sind die zeitlichen Ressourcen jedoch nicht immer ausreichend. Eine dieser beiden Einrichtungen richtet im Arbeitsbereich Häusliche Gewalt jährlich zusätzlich Klausurtage aus, in denen Austausch und Konzeptentwicklung stattfinden.

Von den Fachkräften der meisten Einrichtungen wird viel Potenzial und Bedarf für die Erweiterung der Themengebiete gesehen, wie beispielsweise

- Arbeit mit Klienten aus anderen Kulturräumen,
- Täterinnenarbeit oder
- Arbeit mit gewalttätigen Vätern und Müttern (i.S.v. Gewalt gegen die Kinder),

es fehlt aber an Zeit und finanziellen Mitteln für die Realisierung.

5.7 Qualitätsmanagement und Zertifizierung

Die Unterschiedlichkeit der Träger wirkt sich auch auf die Prozesse des Qualitätsmanagements aus. So sind vier Einrichtungen nach ISO 9001:2015 zertifiziert und adaptieren die dort festgelegten Prozesse für das Arbeitsfeld Täterarbeit Häusliche Gewalt. Ein weiterer Träger hat für jeden Fachbereich eine Qualitätsleitlinie erstellt und diese den Fachbereichen digital zur Verfügung gestellt. Die weiteren nutzen die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Instrumente und Vorgehensweisen.

Es gibt die Möglichkeit für die Einrichtungen, sich von der BAG Täterarbeit HG e.V. zertifizieren zu lassen. Derzeit verfügt allerdings keine der niedersächsischen Einrichtungen über ein Zertifikat. Bundesweit ist die Zertifizierung in der Praxis bislang nicht verbreitet.

6 Zusammenfassung

An dieser Stelle fassen wir die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

6.1 Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen

- Die Täterarbeitseinrichtungen arbeiten unter unterschiedlichen Bedingungen. Nicht alle verfügen über eigene **Räumlichkeiten** und einen Gruppenraum für die Täterarbeit. So wünschen sich zwei Täterberatungsstellen geeignete Gruppenräume für das Soziale Trainingsprogramm, eine davon hätte gerne eigene Räumlichkeiten.

- Es gilt zu überprüfen, ob – bspw. durch die Landesarbeitsgemeinschaft – für alle Täterarbeitseinrichtungen allgemeine **Mindestsicherheitsstandards** erarbeitet werden sollten.
- Zum organisierten Umgang mit Datenmengen bzw. für die systematische **Datenverarbeitung**, beispielsweise für die Erhebung von Statistiken sowie für das Generieren von automatischen Anschreiben an die Staatsanwaltschaft, zur Einschätzung von Hochrisikofällen etc. wäre für alle Täterarbeitseinrichtungen ein Datenverarbeitungssystem eine große zeitliche Entlastung.

6.2 Entlohnung und Qualifizierung der Fachkräfte

Mit Bezug auf personelle Ressourcen stehen die Täterarbeitseinrichtungen vor allem vor zwei Herausforderungen, nämlich der Notwendigkeit **qualifikationsangemessener Entlohnung** erfahrener Mitarbeiter*innen einerseits und der **Nachwuchsfrage** andererseits. Wie in Kapitel 2.5.1 ausgeführt, sind hier die zentralen Aspekte:

- **Finanzierung** der angemessenen Entlohnung (Qualifikation und auch das Lebensalter beeinflussen die tarifliche Einstufung und Entlohnung)
- Qualifizierung von Fachkräften bei Neueinstellung für die Täterarbeit in Form der Fortbildung zur FTHG. Eine Übernahme der Kosten für das spezialisierte **Fortbildungsangebot** könnte Anreize für neue potenzielle Mitarbeiter*innen schaffen.

An diese zentralen Stränge knüpfen sich weitere Problemstellungen: Die Täterarbeitseinrichtungen wünschen sich generell eine bessere personelle Ausstattung, damit **Ressourcen für Netzwerkarbeit** frei werden, aber auch Möglichkeiten der Teilnahme an Projekttagen und Vorträgen, beispielsweise bei der Polizeiakademie, an Fachschulen und auf Fachtagen etc. gegeben sind.

Es wäre dringend erforderlich, Fachkräfte mit **Sprachkenntnissen** bei entsprechender Qualifizierung für die Täterarbeit Häusliche Gewalt zu gewinnen und sie zur Fachkraft TÄHG auszubilden. Dann könnten spezielle Angebote für Menschen mit den geforderten Sprachkenntnissen ins Leben gerufen werden (türkisch, russisch, arabisch, englisch, französisch...), die derzeit nicht bedient werden können. Eine Übergangslösung kann es sein, Sprachmittler*innen zum Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren²¹ und bei Erst- und Einzelberatungen einzusetzen.

²¹ In der BAG TÄHG e.V. gibt es bereits Erfahrung sehr gute mit einer Fortbildung von Sprachmittler*innen im Rahmen eines EU Projekts.

6.3 Flächendeckende Versorgung mit Angeboten für Täter Häuslicher Gewalt in Niedersachsen

Die Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt leistet einen elementaren Anteil zum Schutz für Opfer oder zukünftiger Opfer von Partnerschaftsgewalt, denn zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Das ist schon aufgrund der Größe des Flächenlandes Niedersachsen nur mit einem entsprechenden flächendeckenden Angebot möglich, da ansonsten schon die (Nicht-) Erreichbarkeit des Angebotes eine große Hürde für die Klienten bedeutet. Es sollte daher weiter die Forderung diskutiert werden, das Beratungsnetz der „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ flächendeckend analog zu den 29 „BISS-Stellen“²² in Niedersachsen auszuweiten und ggf. die dafür erforderlichen Förderrichtlinien aufzustellen. Um den **lokalen Versorgungsbedarf** für den Bereich Täterarbeit Häusliche Gewalt abzudecken, müssten in verschiedenen Gebieten weitere Angebote geschaffen werden (vgl. 2.1 und die dort aufgezeigten weißen Flecken). Die elf Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen können den landesweiten Bedarf an Täterarbeit Häusliche Gewalt nicht decken. Daher könnte auch geprüft werden, ob die Einrichtung von Außenstellen in einigen Gebieten zielführend wäre.

Wichtig wäre weiter, die **örtliche Zuständigkeit** der Täterarbeitseinrichtungen zu regulieren: Die ursprüngliche Orientierung an Landgerichtsbezirken rückt durch die nachträglich hinzugekommene Aufgabe der proaktiven Ansprache von Beschuldigten in den Hintergrund. Es sollte daher die Verortung von Täterarbeitseinrichtungen nach polizeilichen und kommunalen Zuständigkeiten priorisiert werden.

6.4 Netzwerke gegen Häusliche Gewalt im Flächenland Niedersachsen: Investition – Ressource – Mehrwert

Studien²³ zeigen, dass Täterarbeit insbesondere dann effektiv ist, wenn sie in ein **Kooperationsbündnis** verschiedener Akteur*innen (Polizei, Justiz, Frauenunterstützungssystem, Jugendamt etc.) eingebettet ist. Das deckt sich mit den Erfahrungen der Täterarbeitseinrichtungen. Kooperationen finden auf konkreten, fallbezogenen Ebenen sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene statt. Allerdings geschieht dies nicht in allen Regionen gleich intensiv. Viele Kontakte werden über die Runden Tische geknüpft. Auch wenn die Vernetzungsstrukturen und Interventionsketten in den verschiedenen Regionen in der Regel greifen, bestehen auf zwei Ebenen Bedarfe:

- Eine Herausforderung für die Arbeit der Täterarbeitseinrichtungen ist die enorme Fläche, die es für die meisten Täterarbeitseinrichtungen zu bespielen gilt. Wenn eine

²² Wenn die „Außenstellen“ mitgezählt werden, sind es 48 Einrichtungen der BISS-Stellen.

²³ Vgl. Hagemann-White & Kavemann 2004 sowie Rabe & Kavemann 2005.

Einrichtung für mehrere Gebietskörperschaften zuständig ist, bedeutet dies einen hohen Aufwand an personellen Ressourcen im Bereich Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit, denn die lokalen Präventions- und Interventionsstrukturen sind in der Regel an diesen Grenzen ausgerichtet. Eine Zuständigkeit für drei Landkreise bedeutet in der Regel, an drei runden Tischen mitzuwirken, mit mehreren BISS-Stellen zu kooperieren, mit einer Vielzahl an Polizeidienststellen in Kontakt zu treten, die ggf. sogar zu unterschiedlichen Polizeiinspektionen gehören etc.

- Trotz bestehender Bündnisse gegen Häusliche Gewalt werden von einigen Täterarbeitseinrichtungen die Netzwerkbeziehungen v.a. zu zwei Akteur*innen des Interventionsverlaufs als verbesserungsbedürftig beschrieben:
 - Zum einen betrifft dies die Beteiligten aus der **Justiz**, hier v.a. Richter*innen, auch am Familiengericht. Mehr und klarere justizielle Zuweisungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften würden in einigen Regionen eine deutliche Verbesserung darstellen. Auch ein verbessertes gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsweisen der am Interventionsverlauf beteiligten Institutionen würde die Täterarbeit hier unterstützen.
 - Zum anderen wird eine intensivere Kooperation mit den **Jugendämtern** als förderlich und wichtig erachtet. Der Wunsch seitens der Täterarbeitseinrichtungen ist, dass zuständige Fachkräfte bei den Jugendämtern über das Angebot der Täterarbeit besser informiert sind, so dass sie in geeigneten Fällen von Häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung auch darauf zurückgreifen, um die Familien zu unterstützen. Hier besteht die Hoffnung, dass der Schutz für Geschädigte und Kinder hilfreich mit der In-Verantwortungnahme des Täters mit dem Ziel einer Verhaltensänderung kombiniert werden kann.²⁴ Ein zusätzlicher Baustein der Maßnahmen gegen Gewalt in Familien könnte auch die Einrichtung und Förderung eines spezifischen Sozialen Trainingskurses für gewalttätige Väter wie Caring Dads sein.

Den Autor*innen scheint es so, dass die **Trägerschaft** der Täterarbeitseinrichtung unmittelbare Auswirkung hat auf

- die Einbindung in bestehende Netzwerke bzw. den Aufbau von Kooperationszusammenhängen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt und

²⁴ Dies würde auch einer Tendenz entgegenwirken, nach der – wie allgemein gesellschaftlich zu beobachten – die Verursacher*innen von Gewalt als Ansprechpersonen für konstruktive Veränderungsprozesse durch ihr aggressives Verhalten aus dem Blick geraten.

- die Flexibilität und Verwaltung der Ressourcen für den Arbeitsbereich Täterarbeit Häusliche Gewalt.

Dabei zeigt sich in der Gesamtschau der Bestandsaufnahme eine **Wechselwirkung von Förder- und Netzwerkstruktur**. Das bedeutet in der Regel: Da, wo Täterarbeit auch kommunal gefördert wird, ist die Einbindung in die lokalen Netzwerke leichter, weil sie auch erwartet wird. Wenn eine Kommune die Arbeit gegen Häusliche Gewalt fördert, stellt sie oftmals auch Strukturen bereit bzw. unterstützt und begleitet diese in Form von Runden Tischen, Arbeitskreisen etc.

Einen großen Effekt versprechen sich die Einrichtungen von einer Intensivierung der Informations-, Präventions- und Fortbildungstätigkeit: Wenn mehr

- Präventionsveranstaltungen an Schulen zum Thema Gewalt in Beziehungen,
- Fortbildungsveranstaltungen bei der Polizei und
- für Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sowie
- Fortbildungen für Richter*innen und
- im Bereich Frühe Hilfen etc.

durchgeführt würden, könnte die Täterarbeit Häusliche Gewalt noch mehr in den Fokus der **Fachöffentlichkeit und auch der Öffentlichkeit** rücken. Dies würde es den im erweiterten Kontext Häuslicher Gewalt tätigen Fachkräften auch ermöglichen, schneller auf das geeignete Angebot der Täterarbeit zuzugreifen.

6.5 Förderung, Ressourcen, Finanzen

Ein zunehmend schwieriges Thema, das bereits mehrfach benannt wurde, ist die Steigerung der Personalkosten. Tarifsteigerungen, aber auch die langjährige Erfahrung vieler eingesetzter Fachkräfte (Anstieg der Erfahrungsstufen) und die hohe Qualifikation wirken sich auf die Finanzierungsbedarfe aus. Damit auch künftig das Level an Wochenarbeitsstunden aufrechterhalten werden kann, bedarf es einer **Dynamisierung der Zuwendungen**. Andernfalls führt die Entwicklung entweder in eine Unterbezahlung, die das Risiko eines Abwanderns der wenigen vorhandenen qualifizierten Fachkräfte verstärkt, oder zu einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit, was den Druck auf die Mitarbeiter*innen erhöht und ebenfalls zu Unzufriedenheit bei den Fachkräften und zu Stress, Überforderung und einem Verlust an Qualität führt. Möglicherweise könnte eine Regelung im Rahmen einer Förderrichtlinie entwickelt werden, die sich an den Tarifsteigerungen orientiert, wie es beispielsweise im Bereich der Jugendarbeit Praxis ist. Dort bilden die Durchschnittssätze des Finanzministeriums für die einzelnen Tarifgruppen die Grundlage der Berechnung der Zuwendung, wodurch sich diese jährlich erhöht.

Alle Täterarbeitseinrichtungen möchten, dass die Finanzierung der Täterarbeit Häusliche Gewalt auf sicheren Beinen steht. Dies zeigt sich in Wünschen nach konstanter Zuwendung, die für mehrere Jahre gesichert ist und nach einer höheren Wertschätzung der Täterarbeit insgesamt. Eine **Förderrichtlinie**, die die Bedarfe und Herausforderungen des Arbeitsfelds berücksichtigt, könnte ein wichtiger Baustein zur Weiterentwicklung der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen sein.

Alle an der Befragung Teilnehmenden gaben an, dass die zur Verfügung stehende Stundenzahl in der Täterarbeit Häusliche Gewalt für die vielfältigen Aufgaben nicht ausreichend ist. Ohnehin knapp bemessene **Zeitressourcen**, steigende Fallzahlen und deutlich gestiegene Anforderungen in der Täterarbeit sind aus Sicht der Täterarbeitseinrichtungen drängende Herausforderungen, um das Arbeitsfeld unter Einhaltung der wichtigen Qualitätsstandards aufrechterhalten und weiterentwickeln zu können. Nicht in allen Punkten können die Täterarbeitseinrichtungen heute den hohen Anforderungen an die Arbeit gerecht werden.

Die Einschätzung der akuten Bedarfe vor Ort reichte von dem Wunsch nach mehr Ressourcen für die Netzwerkpflege und den Aufbau von Kooperationsbeziehungen bis hin zur Schaffung von zwei vollen Fachkraftstellen sowie einer Stelle für eine Verwaltungskraft.

Da Vernetzungsarbeit in unterschiedlichen Landkreisen und Städten mit jeweils eigenen Runden Tischen, verschiedenen Jugendämtern und Polizeidienststellen etc. neben der eigentlichen Täterarbeit Häusliche Gewalt viel zeitliche Ressourcen in Anspruch nimmt, würden es alle Täterarbeitseinrichtungen begrüßen, wenn die **Vernetzungsarbeit** bei der **Förderungssumme** stärkere Berücksichtigung finden würde.

Auch die **Unterstützung bei der Finanzierung der Fortbildung zur FTHG** durch das Weiterbildungsinstitut der Bundesarbeitsgemeinschaft TÄHG e.V., bspw. durch das Land Niedersachsen, würde Verbesserung bringen.

Um Täterarbeit Häusliche Gewalt in der bereits etablierten, qualifizierten Form dauerhaft und nachhaltig zu gewährleisten, bedarf es einer jährlichen **Regelfinanzierung** von ca. 70.000€ pro Kurs und Jahr. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt vom 13. März 2019.

6.6 Koordinierung von Täterarbeit in Niedersachsen

Hier sehen die Täterarbeitseinrichtungen vor allem Potenzial im Ausbau der Netzwerke und der Netzwerkpflege sowie Öffentlichkeitsarbeit, aber auch im Bereich Qualitätsmanagement, konzeptioneller Arbeit, Evaluation, überregionaler kollegialer Beratung und Fortbildungen. Hier empfehlen wir, folgende Überlegungen weiterzuverfolgen bzw. zu diskutieren:

Es sollte die Einrichtung einer Geschäfts- oder Koordinierungsstelle für die Täterarbeitseinrichtungen auf Landesebene geprüft werden. Als wichtig wird erachtet, dass die Arbeit der

Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt vom Land gefördert wird, denn dieses Gremium ist für eine zukunftsweisende und nachhaltige Arbeit im Land unverzichtbar. Weiter sollte die Landesarbeitsgemeinschaft in die Entwicklung von Qualitätsstandards und der Erarbeitung von Richtlinien bei Häuslicher Gewalt miteinbezogen werden.

Eine wichtige Frage ist die nach der **ministeriellen Zuständigkeit** und Verortung des Arbeitsfelds. Die Täterarbeitseinrichtungen empfinden es als ungünstig, mit den Frauenunterstützungseinrichtungen, um die gleichen Mittel zu konkurrieren. Gleichzeitig profitiert die Täterarbeit von einer großen Unterstützung durch diese und andere Akteur*innen im Kontext Häuslicher Gewalt. Im Bereich Häuslicher Gewalt sind viele Akteur*innen von Bedeutung – hier zeigen sich Unklarheiten, fehlende Zuständigkeiten und Überlappungen insbesondere bei den Zuständigkeiten von Sozial-, Justiz- und Innenministerium. Zentral ist hier eine höhere Priorität bei der ministerienübergreifenden Kooperation und Förderung der Täterarbeit Häusliche Gewalt.

7 Empfehlungen und nächste Schritte

Aus der Bestandsaufnahme der Täterarbeit in Niedersachsen ergeben sich folgende Empfehlungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Arbeitsfelds. Ausführungen zu den einzelnen Empfehlungen finden sich in den vorangegangenen Kapiteln, insbesondere in Kapitel 6. Diese Auflistung ist nicht ausschließlich zu verstehen, sondern benennt die aus Sicht der Autor*innen wichtigsten Themen und Maßnahmen:

1. Flächendeckende Versorgung mit Täterarbeit in Niedersachsen:

Es gilt ein Konzept zu entwickeln, wie „weiße Flecken“ versorgt werden können und wie Täterarbeit strukturell und örtlich angebunden werden soll (BISS-Stellen, Landgerichtsbezirke, Polizeidirektionen bzw. -inspektionen, Gebietskörperschaften etc.).

2. Klärung der Zuständigkeiten und Rollen der beteiligten Ministerien und Institutionen auf Landesebene:

Stichworte sind hier u.a. die Stärkung der Rolle von Täterarbeit im Rahmen der Istanbul-Konvention, die Klärung der Zuständigkeit für die Förderung von Täterarbeit, der Ausbau der interministeriellen Kooperation und der Vernetzung mit den Akteur*innen der Täterarbeit und der Interventionsnetzwerke gegen Häusliche Gewalt.

3. Sicherung der Finanzierung der Täterarbeit Häusliche Gewalt:

Eine verlässliche und auskömmliche Förderung der Täterarbeit ist zentral für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Arbeitsfelds. Eine Förderrichtlinie könnte Verlässlichkeit schaffen und Entwicklungsbedarfe berücksichtigen.

4. Schaffung einer Koordinierungsstelle für die Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen:

Vgl. hierzu die Überlegungen unter Kapitel „Koordinierung von Täterarbeit in Niedersachsen“.

5. Sicherung der Qualifizierung von Fachkräften:

Von großer Bedeutung ist hier insbesondere die Finanzierung der Grundlagenweiterbildung der BAG TÄHG e.V. Weiter ist für die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften eine angemessene Vergütung elementar.

6. Öffentlichkeitsarbeit für Täterarbeit Häusliche Gewalt:

Täterarbeit sollte Fachkräften aus anderen Bereichen der Interventionskette Häuslicher Gewalt und weiteren relevanten Arbeitsfeldern bekannt und präsent sein. Ebenso sollte die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Häusliche Gewalt, aber auch für Täterarbeitseinrichtungen als Anlaufstellen für potentielle Klienten und deren Bezugspersonen landesweit vorangetrieben werden.

Folgerungen für das Modellprojekt:

Für das Modellprojekt ergeben sich aus der Bestandsaufnahme für die weitere Projektdauer folgende Schwerpunkte:

1. Entwicklung von Empfehlungen zur strukturellen Weiterentwicklung von Täterarbeit Häuslicher Gewalt:

Im weiteren Projektverlauf wird uns die Frage nach der Zuständigkeit und der Rolle der beteiligten Akteur*innen der Landesverwaltung, aber auch innerhalb der Kommunen beschäftigen. Fragen, Ideen und Vorschläge zur strukturellen Anbindung der Täterarbeit sollen mit den Beteiligten diskutiert werden.

2. Landesweite Öffentlichkeitsarbeit für Täterarbeit Häusliche Gewalt:

Geplant ist die Durchführung einer niedersachsenweiten Kampagne mit dem Ziel, Täterarbeit bei relevanten Fachkräften bekannter zu machen und Kooperationen zu stärken sowie potentielle Klienten, deren Bezugspersonen und eine breite Öffentlichkeit über das Angebot der Täterarbeit zu informieren. In diesem Kontext soll eine Website für die Täterarbeit in Niedersachsen erstellt werden.

3. Unterstützung der Täterarbeitseinrichtungen bei der Netzwerkarbeit:

Die Täterarbeitseinrichtungen sollen z.B. durch Initiierung von oder Begleitung bei Veranstaltungen mit Kooperationspartner*innen oder weiteren Akteur*innen in ihrer Netzwerkarbeit unterstützt werden.

8 Quellenangaben

Büttner, M. (Hrsg.) (2020) *Handbuch Häusliche Gewalt*. Stuttgart: Schattauer Verlag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2004) *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation. Intervention. Begleitforschung*. Abgerufen unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf> am 08.11.2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2019) *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* Abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt/80734> am 10.02.2021.

Campbell, J. C. (1986). Nursing assessment for risk of homicide with battered women. *Advances in Nursing Science*, 8, 36-51.

Campbell, J. C., Webster, D., Koziol McLain, J., Block, C., Campbell, D., Curry, M. A. et al. (2003). Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study. *American Journal of Public Health*, 93, 1089-1097.

Gerth, J., A. Rossegger, F. Urbaniok & J. Endrass (2014) „Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) – Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt“. *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie* 82 (11) 616-26. Der Fragebogen ist freizugänglich und unter folgender Webseite abzurufen:

https://translate.googleusercontent.com/translate_c?depth=1&hl=de&prev=search&pto=ae&rurl=translate.google.com&sl=en&sp=nmt4&u=https://www.dangerassessment.org/DA.aspx&usg=ALkJrhinuBikhJjH7Ku7KPFMoGJEP1Vbpw

Höger, D. & J. Eckert (1997) „Der Bielefelder Klienten-Erfahrungsbogen (BIKEB). Ein Verfahren zur Erfassung von Aspekten des ‚Post-Session Outcome‘ bei Psychotherapien“. *Zeitschrift für Klinische Psychologie* 26. 129-137.

Kavemann, B. & U. Kreyssig, (Hg.) (2013 [2006]) *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Koesling, A. (2020) „Täterarbeit in Kooperationsbündnissen“. In: Büttner, Melanie (Hg.) *Handbuch Häusliche Gewalt*. Stuttgart: Schattauer Verlag. 283-291.

Kotlenga, S. & M. Sieden (2020) *Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbulkonvention. Abschlussbericht*. Abrufbar unter <http://prospektive-entwicklungen.de/evaluation-landesaktionsplan-iii-zur-bekaempfung-von-haeuslicher-gewalt-in-paarbeziehungen-niedersachsen/>

Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen (2019) *Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen*. Unveröffentlichtes Manuskript.

Niedersachsenkarte vgl.

https://www.niedersachsen.de/startseite/land_leute/das_land/karten/niedersachsen-karten-20063.html, Zugriff vom 13.5.2020. Bearbeitet von Nicole van der Made

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Referat 202 (2019) *Täterberatungsstellen in Niedersachsen*.

Rabe, H. & B. Kavemann (2005) „Erfolge durch Kooperation im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt in Deutschland — Ergebnisse neuerer Forschung“. *Neue Kriminalpolitik* Vol. 17 No. 3. 98-103.

Srienzen, D. (2013) „Häusliche Gewalt – Domestic Violence. Bedeutsame risikorelevante Merkmale zur Ermittlung der Rückfallswahrscheinlichkeit inhaftierter Gewaltstraftäter“. *SIK-*

Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3. 70-82. Online:
http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_G. Abgerufen am 6.1.2021

Zitierte Websites:

Caring Dads™ <https://caringdads.org/>

<http://www.dyrias.com/de/> zu DYRIAS Dynamische Risiko Analyse Systeme

<https://www.i-p-bm.com/forschung/dyrias-forschung>
[Dynamisches-risiko-analyse-system.html](https://www.i-p-bm.com/forschung/dyrias-forschung)

<https://docplayer.org/45718352->

<https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/>

Anhang

A Fragenkatalog

Im Herbst 2019 wurde in einem Workshop gemeinsam mit den vom Land geförderten niedersächsischen Täterarbeitseinrichtungen der verwendete Fragebogen entworfen und in Folge noch weiterentwickelt. Die Themen gestalteten sich wie folgt:

Rahmenbedingungen

- Wie ist das Einzugsgebiet der Einrichtung?
- Gibt es regionale, kommunale, institutionelle oder personelle Besonderheiten (etwa durch Flüchtlingsunterkünften, Industriegebiete, ländliche Räume)?
- Welche besonderen Herausforderungen oder besonderen Schwierigkeiten gibt es aufgrund der o.g. oder anderer Gegebenheiten?
- Gibt es digitalen Zugang zu Klientendaten von allen Arbeitsplätzen aus?
- Wird mit einem Datenverarbeitungssystem gearbeitet? Mit welchem?
- Werden Vordrucke und/oder Formulare benutzt?
- Gibt es Präventionsarbeit? (Inwiefern?)
- Gibt es Supervision?
- Welche Sicherheitsstandards gibt es für die Mitarbeiter*innen?
- Wie wird mit der psychischen Belastung durch die Arbeit mit dem Thema Gewalt umgegangen?
- Gibt es bei Bedarf Sprachmittler*innen und gibt es dafür eine Finanzierung?
- Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter*innen
- Erstellung von Informationsmaterial
- Informationsveranstaltungen
- Auslastung des Angebots / der Sozialen Trainingskurse
- Räumliche Gegebenheiten (Größe, Ausstattung, Bürosituation, Gruppenraum)

Finanzielle Situation

- Welche Institutionen fördern die TäHG/Täterarbeitseinrichtung?
- Wie ist die finanzielle Ausstattung?

Kooperation/ Netzwerk

- Wer beruft den „Runden Tisch“ ein? (Wie häufig findet er statt? Wer nimmt teil?)
- Gibt es fallbezogene Kooperationen, welche?
- Wie sind die Vernetzungszusammenhänge, bestehende oder erst zu erstellende Kontakte?
- Wie funktioniert die Erarbeitung gemeinsamer Vorgehensweisen mit anderen Unterstützungseinrichtungen?
- Verweist die Polizei auf das Angebot der Täterarbeit?
- Gibt es „Werbematerial“?
- Welche Kontakte sollten intensiviert werden/wo fehlt die Vernetzung?
- An welchen Vernetzungstreffen kann aus welchen Gründen nicht teilgenommen werden?
- Wo ist bspw. aufgrund fehlender Vernetzung etwas schiefgegangen?
- Gibt es Kontakte zu Frauenunterstützungseinrichtungen für ggf. eine Kontaktaufnahme mit der (Ex)-Partnerin? Was kann noch getan werden, um die Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern?
- Vernetzungstreffen per annum und Möglichkeit der Teilnahme

Interventionskette

- (schriftliche) Kooperationsvereinbarungen oder -absprachen
- Wie sind die Interventionsstrukturen vor Ort?
- Woher kommen die Daten für die proaktive Täteransprache?
- Wie wird diese Ansprache umgesetzt? Gibt es eine entsprechende Weiterweisung an die nächste Institution?
- Wie läuft hier die Mitteilung an die Polizei?

Beratung und Trainingskurse

- Wie viele Vorgespräche finden pro Teilnehmer statt?
- Gibt es weitere Angebote im Bereich Häuslicher Gewalt, bspw. spezielle Angebote für Väter?
- Sind Einzelsitzungen möglich?
- Risikoscreening und Diagnostik
- Gibt es Follow-up-Gruppen?
- Werden Infoabende angeboten?
- Wird auch Täterinnenarbeit oder -beratung durchgeführt?
- In welchen Sprachen finden Beratung und Training statt?
- In welchen Fällen wird die Schweigepflichtentbindung unterzeichnet?
- Wird Kontakt zur (Ex-)Partner*in aufgenommen?
- Wird Paarberatung angeboten, wenn ja unter welchen Bedingungen? (Beziehungs-klärung, ggf. Trennung, bei Weiterführung - Alltagsorganisation, Kindererziehung)?

Personalsituation

- Gibt es Probleme bei der Besetzung von Stellen, wenn ja welche?
- Gibt es Fortbildungen, an denen die Mitarbeiter*innen teilnehmen können?
- Wie viele Wochenstunden haben Mitarbeiter*innen?
- Welche Vertretungsregelungen gibt es?

Modellprojekt

- Wie wird die Arbeit im Modellprojekt organisiert?
- Werden Stunden für das Modellprojekt aufgestockt?

Evaluation

- QM - Gibt es Maßnahmen zur Planung, Steuerung und Optimierung von Prozessen der Täterarbeitseinrichtungen, (Wirksamkeitsprüfung der Prozessabläufe, Standards zur Prozessorientierung), zur Verbesserung von Prozessen/Arbeitsabläufen, die Lenkung von Ressourcen?
- Gibt es ein QM „Handbuch“ (kann auch Digital sein), zur Ermittlung von Zielen und zur Weiterentwicklung der Arbeit sowie zur Ermittlung ob eine geeignete Infrastruktur und Arbeitsumgebung vorhanden ist?
- Welche Verfahren/Methoden gibt es, die der Bewertung von Prozessen dienen, bzw. wichtige Prozesse identifizieren, wie Interne Audits?
- Welches wäre ein gutes Best-practice Beispiel oder eine Erfolgsstory?
- Wo gibt es Raum für die Erschließung verwandter Themen?

Ausblick

- Wo besteht Verbesserungspotentiale /Optimierungspotentiale?
- Gibt es noch weitere Themen? (Wünsche, Kommentare oder Kritik)

B Subjektive Einschätzung der Intensität der Kooperationsbeziehungen

TAE	Polizei	StA	Richter*innen	Rechtsanwält *innen	Familiengericht	ASD / KSD	GB	BISS	FUE	Rechtsantragsstelle Gericht	Frauen- u. Kinder- Schutz- haus	Erziehungsberatungsstelle	Kinderschutzstelle/ Kinder u. Jugendhilfe Einrichtungen	Migrant*innen- Beratungsstelle	TOA	BAG TÄHG	TAE	Jugendamt	pro Beweis	Suchtberatungsstellen	Gesundheitswesen Ärzt*innen	Weißer Ring	Opferhilfe	Psychotherapeut*innen	Job Center	Männerarbeit	AJSD Nieder-sachsen Bewährungshilfe
TAE 1	2	2	0	1	0	2	2	3	0	0	2	1	0	1	1	1	1	2	0	0	0	1	1	1	0	0	2
TAE 2	2	3	3	2	1		2	2	2	0	1	2	1	1	1	3	1	1	0	1	1	1	1	2	0	0	3
TAE 3	3	3	0	0-1	3	3	3	3	3	2	3	0	2	3	3	3	3	3	2	0	0	2	2	0-1	1	0	2
TAE 4	2	2	1	3	1	3	3	3	0	1	3	2	2	2	1	1	3	3	1	3	2	2	2	2	3	2	3
TAE 5	2	3	1	0	1	1	2	3	3	1	3	0	1	0	3	1	3	2	0	1	1	3	3	0	1	0	3
TAE 6	3	2	2	2	1		2	3	2	0	3	2	2	3	3	2	2	2	0	2	1	0	0	1	1	2	1
TAE 7	3	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	1	1	0	0	2	1	0	3	0	0	1	0	0	0	1
TAE 8	3	3	1	1	1	0	3	2	2	0	2	1	2	1	3	3	3	2	0	1	0	1	1	1	1	0	2
TAE 9	3	1	1	1	1		3	3	3	0	2 LK 0 Stadt	1	1	0	2	1	2	1 LK 2 Stadt	0	2	0	1	1	1	0	2	3
TAE 10	3	2	3	0	2	2	3	2	3	0	0	0	3	0	0	3	3	3	1	1	0	1	1	1	0	0	3
TAE 11	1	3	0	1	0		2	2	2	0	2	2	1	1	1	3	2	2	0	1	0	1	1	1	0	0	1

Legende:

0= kein Kontakt
1= wenig Kontakt
2= guter Kontakt
3= sehr guter Kontakt

ASD/KSD/ Allgemeiner bzw. kommunaler oder Kreis-Sozialdienst
AJSD/ Ambulanter Justizsozialdienst
BAG TÄHG/ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt
BISS/ Beratungs- und Interventionsstellen
FUE/ Beratungsstelle/ Frauen Notruf

GB/ Gleichstellungsbeauftragte
LK/ Landkreis
StA/ Staatsanwaltschaft
TAE/ Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt in Niedersachsen
TOA/ Täter-Opfer-Ausgleich